Nr. 1

Index.

Karteiblatt

X

Wehrstammbuch

Tarpetz
Pm 60.600.-
Hausrat Kirchhoff
Musikhaus

Buckerschätzung

Abraham, Fritz, Hans

Wi.-Amt Lübeck IR 60/50 + 140/50

Wi. Kommer Kiel 16 RE 153/50

und 16 RE 13/57

Neue Nr. 16 RE 71/54

angefangen: 19

beendigt: 19

LEITZ
Leitz-Hefter
„Rapid"

- J.R.120/50 -

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN DER LANDESMINISTER F. FINANZEN Eing. 17. NOV. 1950 * Anlagen

Abschriftlich

An die Landesregierung Schleswig-Holstein
-Der Landesminister für Finanzen-

in K i e l

(Dort.Aktz.: Og 239 - 408 - II/34)

zur Kenntnis und Stellungnahme. Wird wegen der nicht mehr aufgefundenen Musikalien (Noten und Bücher) eine Schadensersatzverpflichtung -und in welcher Höhe- anerkannt?
Eine Gesamtaufstellung der herausverlangten Musikalien findet sich in dem Schriftsatz der Antragsteller vom 14.April 1950.

Es wird ferner um Mitteilung gebeten, welche Musikalien an die Antragsteller abgesandt worden sind.

Lübeck,den 13.November 1950
Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht
gez.Schreiber.

LANDGERICHT LÜBECK

Beglaubigt:

Justizsekretär.

Abschrift,

Dr.Hans Fritz Abraham
Margaret Abraham

30 Irving Street
Cambridge (Mass)
November 9,1950

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Lübeck
L ü b e c k

J.R.120/50

Wir danken Ihnen für Ihre Zuschrift vom 18.October. Wir haben Schenker & Co., Berlin den Auftrag gegeben, die noch vorhandenen Noten und Musikbücher (- die Musikschule spricht nur von Noten)durch die Niederlassung Lübeck abholen zu lassen und sie als wiederaufgefundenes Umzugsgut an unsere obige Adresse zu transportieren. Falls noch irgendwelche behördliche Genehmigungen notwendig werden sollten, bitten wir das Wiedergutmachungsamt diese zu erteilen.

Wir hoffen, dass es nur auf einem Versehen der Musikschule beruht, dass die Musikbücher, vor allem das Hill'sche Buch über Stradivarius, nicht in dem Briefe der Schule erwähnt sind und dass es bei der Richtigkeit der zuletzt gegebenen Aufzählung verbleibt.

Wegen der nicht mehr aufgefundenen Teile der Sammlung bitten wir die Sache an die Wiedergutmachungskammer Kiel abzugeben, wo sie wohl zweckmässiger Weise mit den übrigen Schadensersatzansprüchen (Aktenzeichen: 16 RC 153)zu verbinden wäre. (Berichtigung: das Aktenzeichen ist 16 RC 153/50).Der Anspruch wird gegen das Reich oder die Stelle gerichtet, die für das Reich die Prozeßstandschaft hat.Auf die Weiterverfolgung legen wir nicht allein wegen des materiellen Wertes dieser Noten pp.Wert, sondern auch weil die Auffindung dieser Sachen, -ganz abgesehen von den übrigen tatsächlichen Feststellungen- beweist, dass der Inhalt der Liftvans in Lübeck verwertet worden ist.

Wegen der Höhe der Ersatzansprüche verweisen wir auf die in unserer Anmeldung gemachten Wertangaben.Der Wert der gesamten Sammlung ist dort auf Dollar 500 angegeben. Nachträglich ist dann noch eine genaue Inhaltsangabe gegeben worden. Diese Summe muss um den Wert der wiedergefundenen Noten pp. gekürzt werden. Wir erklären uns mit dem Gutachten eines Sachverständigen und mit richterlicher Schätzung einverstanden.

Etwaige weitere Nachrichten bitten wir, an Herrn Rechtsanwalt Ferdinand Bartmann, Hessenallee 3, Berlin - Charlottenburg gelangen zu lassen. (Westlicher Sector)

Wir danken dem Amt für die in unserer Sache aufgewendeten Bemühungen.

Sehr ergebenst
gez. Hans F.Abraham
gez.Margaret Abraham.

Abschrift!

Dr.Hans Fritz Abraham
vormals Rechtsanwalt beim Kammergericht
un Notar

30 Irving Street
Cambridge,38 Mass.USA
15.September 1950

An das Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Kiel-Wik

Weimarerstrasse 5

Aktenzeichen: 16 RC 153/50
Zweites Exemplar für J.R.120/50

Durch Vermittlung von Frau Grethe Pape geht mir eine Terminsladung zum 17.Oktober 1950 zu,ferner eine weitere Nachricht,wonach das Verfahren J.R.120/50 beim Wiedergutmachungsamt anhängig geblieben ist.

Ich hoffe beide Bescheide dahin richtig verstanden zu haben,dass das Wiedergutmachungsamt weiter mit der Frage der Musikalien und der Musikbücher befasst bleibt,während die Kammer sich mit den übrigen Schadensansprüchen befasst.Sollte ich mich irren,so bitte ich um möglichst umgehende Aufklärung.

In jedem Falle reiche ich diese Eingabe in duplo ein,damit sie zu beiden Akten gelangen kann.

Was die Ansprüche hinsichtlich der Musikbücher ec.betrifft, so hatte die Landesmusikschule mir mitgeteilt,dass noch eine Generalrevision stattfinden sollte.Ist dies geschehen,haben sich noch weitere Bücher oder Noten gefunden?

Inzwischen hat mir auch die Firma Schenker U Co.Berlin-Schöneberg Salzburgerstr.21-25 mitgeteilt,dass sie unter Berücksichtigung eines alten Guthabens,das ich bei ihr habe.bere t sei,die wenigen Noten und Bücher, die sich in Lübeck angefunden haben,ohne Berechnung der bis Deutsche Grenze bzw.der in D Mark entstehenden Kosten an mich auf den Weg zu bringen.Unter diesen Umständen dürfte es doch nun wohl möglich sein,ohne Schwierigkeiten diesen Teil des Verfahrens zu beenden.

.....

09239 - 1483. II/50.

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
J.R.120/50

Lübeck,den 27.9.50

LANDESVERWALTUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. - 2. OKT 1950
Anlagen

II/54 R

An
den Herrn Landesminister für Finanzen

K i e l

zur Stellungnahme,ob die Musikalien nunmehr über Fa.Schenker & Co.,die ja auch in Lübeck eine Filiale hat,an den Antragsteller abgesandt werden,übersandt.Sind noch weitere Noten bei der Generalrevision gefunden worden?

LANDGERICHT LÜBECK

gez. Schreiber,Regierungsrat
Beglaubigt:

Justizsekretär

Kiel, den 4. September 1950

Der Landesminister für Finanzen
Og. 239 - 899 - II/34

Vfg.

1.) An
die Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht in Kiel

Kiel - Wik

Betr.: Rückerstattungssache Abraham.
Bezug.: Dort.Schreiben vom 5.8.1950 -16 RC 153/50.
Anlg.: 1 Durchschrift.

Ich beziehe mich auf meinen dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Lübeck s eingereichten Schriftsatz vom 9.5.1950 und weise darauf hin, dass ausser den namentlich bezeichneten Noten und Büchern der Verbleib anderer Gegenstände nicht ermittelt werden konnte. Es kann deshalb die von dem Antragsteller gegebene Aufstellung über die Zusammensetzung des Umzugsgutes von mir weder anerkannt noch bestritten werden.

// //

2.) Wvlg.nach 8 Wochen.

I.A.

II/34a

Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein

Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen
und
Landesamt für Vermögenskontrolle
O 5210 VI B - 35/353

Og 239 - 899 D34.

Kiel, den 26. August 1950

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. 31. AUG. 1950
Anlagen

An
die Landesregierung Schleswig - Holstein
Landesminister für Finanzen
K i e l

Betr. Rückerstattungssache Abraham
Vorgang: Jhr Schreiben vom 17.8.1950 - Og 239 - 812 - II/34-.

Jn meiner auf Grund Jhres Schreibens vom 16.3.50 - Og 239 - 133 - II/11 - erfolgten Stellungnahme vom 17.4.1950 habe ich bereits ausgeführt, daß ausser den namentlich bezeichneten Noten und Büchern der Verbleib anderer Gegenstände nicht ermittelt werden konnte. Es kann deshalb eine von den Antragstellern gegebene Aufstellung über die Zusammensetzung des Umzugsgutes weder anerkannt noch bestritten werden. Wenn die Antragsteller den Beweis erbringen, daß die in der Aufstellung aufgeführten Gegenstände in Rotterdamm eingelagert worden sind, dürfte allerdings trotz des Fehlens von Unterlagen kaum zu bezweifeln sein, daß das Umzugsgut im Zuge der Hollandaktion nach Deutschland verbracht und zugunsten des Reiches verwertet worden ist. Die Frage, ob und inwieweit hieraus hergeleitete Herausgabeansprüche gem. Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 anerkannt werden können, muß offen bleiben, bis die Rechtsnachfolge des Reiches hinsichtlich der Übernahme der Verbindlichkeiten geklärt ist.

Jch schlage vor, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Jn der Zwischenzeit könnte die Frage geklärt werden, ob das Gesetz Nr. 59 überhaupt auf die von der " Hollandaktion " erfassten Gegenstände angewendet werden kann (Hinweis auf die diesbezügl. Ausführungen, die ich in meinem Schreiben vom 28.7.50 - O 5210 VI B - 35/353 - in der Rückerstattungssache Pincus dort.

Aktenzeichen

Aktenzeichen Og 239 - 796 - II/34 - niedergelegt habe).

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. 31 AUG. 1950
Anlagen IV

Jn Vertretung

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
- 16 RC 153/50 -

Fg 239-811-1139

Kiel-Wik, den 5. August 1950
Weimarer Str. 5
Fernsprecher: 36 102

An den

Herrn Landesfinanzminister,

K i e l

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. 15. AUG. 1950
Anlagen

In der Rückerstattungssache

Abraham ./. Deutsches Reich

wird um Mitteilung gebeten, ob die mit Schreiben vom 24.5.50 dorthin übersandte Aufstellung der Antragsteller (Datum vom 17.4.5o) über den Inhalt der beiden Lift-Vans bestritten wird, gegebenenfalls insgesamt, oder zu welchen Positionen oder Werten. Die Antragsteller haben Zeugenbeweis angeboten.

gez.: Dr. Richter
Landgerichtsrat

LANDGERICHT KIEL
15

Beglaubigt:
Justizinspektor

- J.R. 60/50 -

Oberfinanzpräsident
* 28. JUNI 1950 *
Schleswig-Holstein

Beschluss

Die Rückerstattungssache

1. des Hans Fritz A b r a h a m,
2. der Margaret A b r a h a m,
   beide wohnhaft in 30 Irving Street Cambridge (Mass) U.S.A.

- Antragsteller,

- Zustellungsbevollmächtigte: Frau Grethe P a p e,
  Berlin - Steglitz, Muthesius Strasse 36-

gegen

das Deutsche Reich,

- Antragsgegnerin,

- vertreten durch die Landesregierung Schleswig-Holstein
  -Der Landesminister für Finanzen- in Kiel, Düsternbrooker-
  Weg 70-90-

betreffend Hausrat und Kunstgegenstände aus 2 Liftvans bis 7400 kg. bezw. Ersatz für diesen Gegenstände,

wird gemäss Artikel 55 Abs. 1 RNG. an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht in Kiel verwiesen, da die Antragsgegnerin den geltend gemachten Rückerstattungsanspruch aus grundsätzlich rechtlichen Erwägungen abgelehnt hat und eine vergleichsweise Erledigung der Sache nicht möglich erscheint.

Lübeck, den 26. Juni 1950
Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht
gez. Schreiber.

Ausgefertigt:

Lübeck, den 26. Juni 1950

, Justizsekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

LANDGERICHT LÜBECK

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN MINISTERIUM DER FINANZEN

An die
Landesregierung Schleswig-Holstein
-Der Landesminister für Finanzen-

9. 106 -

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister für Finanzen
Og. 239 - ~~285~~ 314 - II/3

Kiel,, den 5. Mai 1950

Min. f. Finanzen
Kanzlei
Eing. 7.5.
Gel. 10.5.
Abgang
Anlg.

Abgesandt
10. MAI 1950
Min. f. Finanzen

3 x
1/ 1 Durchschrift
2/ 2 Durchschriften } übersandt

1.) An
das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
in L ü b e c k

Betr.: Rückerstattungssache A b r a h a m.
Bezug: Dort. Schreiben vom 28.2.1950 - J.R. 60/50.
Anlg.: 2 Durchschriften.

In vorbezeichneter Sache nehme ich zu dem mir gemäss Art. 53 Abs. 1 REG. zugestellten Rückerstattungsantrag wie folgt Stellung:

Der Antragsteller begehrt mit seinem Rückerstattungsantrag Rückerstattung des Umzugsgutes, bestehend aus 2 Kisten im Gesamtgewicht von 7.400 kg, welches im Freihafen von Rotterdam eingelagert und während des Krieges an die Stadt Lübeck zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel zurückgesandt wurde.

Auf Grund verschiedener Anfragen des Antragstellers ist der OFPräs. des Landes Schleswig-Holstein bereits seit 1947 bemüht, Feststellungen über den Verbleib des Auswanderungsgutes des Antragstellers zu treffen.
Es ist gelungen, bei der Landesmusikschule in Lübeck einige Noten und 2 Bücher ausfindig zu machen, die ohne jeden Zweifel zum Abraham'schen Auswanderungsgut gehören. Es ist somit zu vermuten, dass das Auswanderungsgut in Lübeck im Zuge der sogenannten " Holland-Aktion "verwertet worden ist, wenngleich auch nicht absolut sicher ist, dass beide Kisten nach Lübeck gekommen sind. Ein Teil aus der " Holland-Aktion" ist auch anderen bombengeschädigten Städten zur Verfügung gestellt worden. ~~Ich beziehe mich hierzu und zu der Frage, was es überhaupt mit der mehrfach erwähnten " Holland-Aktion " auf sich hat, auf meine diesbezüglichen Ausführungen in der Rückerstattungssache Hans Juliusberg - J.R. 103/50 -.~~

Da sämtliche Unterlagen über die Durchführung und Abwicklung der " Holland-Aktion" infolge Kriegseinwirkung vernichtet worden sind war es - abgesehen von den vorerwähnten Gegenständen - nicht möglich, Feststellungen über den Verbleib der übrigen Vermögensgegenstände zu treffen, trotzdem die Ermittlungen schon im Jahre 1947 begannen und hieran sämtliche Dienststellen und Privatper-

107 3

personen eingeschaltet wurden, die irgendwie mit der "Holland-Aktion" befasst waren.
Bei den Nachforschungen wurde auch mit der Aussenstelle Lübeck des Landesamtes für Vermögenskontrolle Verbindung aufgenommen in der Hoffnung, aus einem Vergleich der Inhaltsverzeichnisse mit etwaigen Anmeldungen über vormals jüdischen Eigentums gem. Allgem.Verfügung Nr. lo der Militärregierung Feststellungen über denVerbleib einzelner Gegenstände treffen zu können. Auch diese Bemühungen hatten leider keinen Erfolg.
Was die Kunstgegenstände anbetrifft, so sind diese wahrscheinlich nicht versteigert oder verkauft, sondern entsprechend damaliger Weisung den Museen zur Verfügung gestellt worden. In den Lübecker Museen konnten aber keine Kunstgegenstände aus dem Abraham'schen Vermögen ermittelt werden, da sämtliche aus der "Holland-Aktion" stammenden Gegenstände, die sich im Besitz der Museums-Verwaltung der Hansestadt Lübeck befanden, im Jahre 1947 von dem holländischen "Restitution Team" abgeholt und angeblich nach Amsterdam verbracht worden sind.
Soweit die einzelnen Gegenstände durch Verkauf oder Versteigerung durch das Finanzamt in Lübeck verwertet wurden, ist der Verwertungserlös an die Reichshauptkasse abgeführt und dort als Reichseinnahme behandelt worden.Der erzielte Erlös ist der Höhe nach nicht mehr feststellbar.
Dieses ist insofern unerheblich, als der Verwertungserlös nicht vom Geset-z Nr. 59 (REG) betroffen wird. Gemäss Art. 1 REG können nur feststellbare Vermögenswerte im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes geltend gemacht werden. Dieses ist jedoch bei dem in den Reichseinnahmen untergegangenen Verwertungserlös nicht der Fall.
Es ergibt sich somit, dass feststellbare Gegenstände im Sinne des Gesetzes Nr. 59 nur die bei der Landesmusikschule in Lübeck ermittelten Noten und Bücher sind. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Werke:

Mendelsohn:	Album f. 1 Singst. m. Pfte.
Mozart:	Sinfonien, bearb. f. Viol.m.Pfte.
Mozart:	Divertimento, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Lalo:	Conwerto russe f. Viol.m.Pfte.
Lalo :	Konzert op.2o f.Viol.m.Pfte.
Kreutzer:	Konzert Nr. 19 f. Viol.m.Pfte.
Joachim:	Konzert g moll f. Viol.m.Pfte.
Beethoven:	Cello-Sonaten, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Beethoven:	Sinfonie Es dur bearb.f.Viol.m.Pfte.

108

Beriot:	Melodies italiennes
Bruch:	Fantasie nach schottischen Volksliedern
Bruch:	3. Violinkonzert d moll
Dohnanyi:	Violinkonzert
Goldmark:	" op. 28
Bekker:	Beethoven - Biographie
Hill:	Antiona Stradivarius, franz.
Cherubini:	Streichquintette und
Mozart:	Klaviertrios-unvollständig, Violine I -fehlt-.

Rückerstattungspflichtig ist die Landesmusikschule in Lübeck.
Abschliessend weise ich noch daraufhin, dass nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtssprechung das Deutsche Reich als Rechtspersönlichkeit auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland weiterbesteht. Rückerstattungsansprüche sind daher nach wie vor gegen das " Reich " zu richten, solange keine Übernahme der Rechtsverbindlichkeiten durch den Bund oder die Länder erfolgt ist. Zwar wird gem.Art. 134 GG das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Eine Übernahme diesesVermögens durch denBund ist jedoch bis heute noch nicht erfolgt. Ebensowenig ist in dem Grundgesetz die Haftung des Bundes für Schulden des Reiches geregelt.Eine derartige Haftung wird wohl dem in Abs. 4 Art. 134 GG. vorgesehenen Bundesgesetz vorbehalten bleiben.
Nach den vorstehenden Ausführungen besteht auch eine Haftung des Landes Schleswig-Holstein nicht. Eine solche Haftung kann weder a Rechtsna hfolge bezüglich des Reichsvermögens noch auf Vermögensübernahme gestützt werden.
Ob und inwieweit in vorliegendem Fall Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche geltend gemacht werden können, muss einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

// //

2.) Nach 5 Wochen

I.A.

II/34b

Dg 239 - 245 - II 34 Vrg. aus 29 Jahre II

Abschrift!

Hans F.Abraham
Margaret Abraham

34 Irving Street
Cambridge(Massachusetts)
United States of America
17.April 1950

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Lübeck

Betr:Wiedergutmachungssache Abraham,Aktenzeichen: J.R.

In obiger Sache haben wir,um alle Unklarheiten zu vermei noch einmal eine A ufstellung des wesentlichen Inhalts der beschlagnahm ten Liftsvans in Deutsch angefertigt und wir übersenden sie Ihnen(2 Exe plare).Was die Musikalien anlangt,so fügen wir drei Aufstellungen anbei Wir bitten,diese,soweit e forderlich,in der Sache 120/50 zu verwerten. würde der Geldersatzanspruch betr.die nicht mehr auffindbaren Musikali unter 120/50 oder unter 60/50 bearbeitet werde ?

Wir bitten nochmals,die erforderlichen Schritte zur Sicherung unseres Eigentums veranlassen zu wollen.-Die eingehende Beschreibung der beschlagnahmten Werte zeigt,dass es sich um Sachen handelt,wenigstens zum erheblichen Teil,die sich nicht zur Weitergabe an Flüchtlinge handelt und dass in weitem Umfange Luxusgegenstände und persönli Dinge in Betracht kommen.Vgl.insbesondere das Glas(Position I),die Vitrinen(III),Bronzen(VI),Gemälde(VII),das Porzellan(IV),ferner besonders VII,IX,XII,der Meshed Teppich(XIII),XIX,die kostbaren Schränke(XX).Dies Gegenstände hätten zur Anmeldung gebracht werden müsssen,ihre gegenwärt gen Besitzer mussten zum mindesten damit rechnen,dass es sich um früher jüdisches Eigentum handelt.Besteht denn nicht die Möglichkeit,eine öffe liche Aufforderung in den Zeitungen erheben zu lassenIn diesem Zusammen dürfen wir darauf hinweisen,dass wir,ganz abgesehen von der Beschla nah der Lifts,nahezu unseres ganzen übrigen Vermögens von RM 315.00 beraubt wurden.Es blieben uns nach Bezahlung der Reichsfluchtsteuer,Judenstraf- abgabe, ransfersatz von 6% ganze 1 1/2% unseres Vermögens.98 1/2% wurde uns weggenommen.Angesichts dieser Tatsachen,dürfen wir wohl beanspruch dass alle Schr tte getan werden,die uns helfen könnten.

Wir möchten ferner darauf hinweisen,dass die Aufstellung de Musikalien nunmehr den Umfang dieser Verluste klarer zeigt,als die bisl der Fall war.Sollte es wirklich nicht mögich sein,von den Hunderten vo Werten nur die wenigen bisher angezeigten zu ermitteln?Und dabei solle wir noch das nachträgliche Verschwinden einer relativ erheblichen Zahl Kauf nehmen.

Was die Werte der beschlagnahmten Gegenstände anlangt,so stammen unsere Angaben aus einer Zeit,die bereits mehrere Jahre zurück liegt.Inzwischen ist die Kaufkraft des Dollars zurückgegangen,und in Deutschland ist die Währung geändert worden.Trotzdem haben wir es bis bei den alten Wertangaben balssen.Es ist schwer für uns,andere Wertan zu machen.Sollte die Wertrelation zwischen Dollar und West ark sich zu unsern Gunsten ändern,oder sollte ein Sachverständiger zu höheren Wert gelangen,so bitten wir,uns diese Werterhöhungen zu Gute kommen kommen lassen,ebenso wie wir uns zu unserm Nachteil objektiv einer Begutachtung zu fügen hätten.

Sehr ergebenst
gez .Hans F.Abraha
gez.Margaret Abraham

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
J.R.60/50 L,demn 21 .4.50

An
den Landesminister für Finanzen
K i e l

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. 25. APR. 1950
Anlagen

Zu dem am 4.3.50 gestellten Rückerstattungsantrag Abraha

A.A. [illegible]

112 33

Abschrift!

Aufstellung (Erstes Exemplar)

Zur Wiedergutmachungssache Abraham-Aktenzeichen J.R.60/50
des Wiedergutmachungsamtes Lübeck.
Aufstellung und Beschreibung d r von der Nationalsozilistischen Regierung beschlagnahmten,in den Liftvans 2121 A und B,enthaltenen und in Lübeck verwerteten Güter.Einzelheiten betr.die Musikaliensammlung sind in besonderer Eingabe enthalten.

I.

Kostbares,reich geschliffenes Val Saint Lambert Glas und zwar völlig intact.(18 w isse Rotweingläser,18 grüne Weissweingläser,16 weisse Champagnergläser,18 weisse Wasserbecher).Dieses Glas ist besonders wertvoll, weil die in Belgien gelegene Fabrik im ersten Weltkrieg zerstört wurde. Es war eine Seltenheit im Jahre 1943.Wer es erwarb,musste wissen,dass nur eine irreguläre Erwerbsmöglichkeit vorlag.Wert mindestens $ 420-1680 Westmark.

II.

18 reich geschliffenen Glasteller,mehrere Schalen und Wasserkrüge(amerikanisches Glas)Wert mindestens $ 280- 1120 Westmark.

III.

2 wertvolle,schöne Vitrinen mit Intarsien im Holzwerk(Entworfen und extra angefertig von Gustav Goerke,Berlin)Nicht ganz mannshoch,rechteckig,innen mit blauem Sammet ausgeschlagen: die eingelassen Intarsien umgeben die 4 Ränder der Vorderseite;Die vordere Glastür belegt mit einem Muster von schmalen Holzleisten im selben dunklen Holz wie der übrige Schrank. Beide Vitrinen vollkommen gleich und leicht wiederzuerkennen.Wert $ 500= 2 000 Westmark.

IV.

Wertvolles Porzellan,darunter besonders ein vollständiges,altes Ess-Service mit breitem rosa Rand,sehr reichhaltig.(Kgl.Porzellanmanufactur) Ferner ein zweites vollständiges geblümtes (Roeschen) Essservice von erstklassiger Qualität,weiterhin weissblaue Teetassen mit chinesischem Muster (10 oder 11),gelbe besonders angefertigte Kaffeetassen,einige besonders schöne Vasen(Dresdener Porzellan,die eine mit breitem kobaltblauem Rand die andere mit Blumenmuster)Wert : $ 1000 = 4000 Westmark.

V.

Glasvasen(Tiffany und geschliffen)Wert $ 30=120 Westmark

VI.

Bronzen:Statuette vom Medicaergrab(II Pensieroso).-der sterbende Gladiator eine besonders schöne Bronze von Friedrich dem Grossen(sitzend auf einer Trommel oder einem Baumstunpf,leicht zu identifizieren)-Kletternder Bär. eine japanische Vase mit engem Hals. Wert mindestens $ 200=800 Westmark

VII.

Gemälde:Sehr schönes Blumenstilleben von George Mosson,Vase mit Chrysanthemen.Friederserwerbspreis über 2200 Goldmark.-Martin Brandenburg,Heimkehr des verlorenen Sohns und Begrüssung durch Vater-Kleinstadtscene von Koch-Zeuthen.-2 antike Portraits von italienischen Aristokraten, sämtlich Originale in Oel Gesamtwert $ 600 = 2400 Westmark

VIII.

Graphische Kunst: 2 Rahmen mit Bleistiftzeichnungen,Paris und Riviera. Werke von Joseph Budko(Illustrierte Hagada,sterbender Moses,Jeremias tröstet Rahel,letzteres Holzschnitt,erstere Schabkunstblätter)Wert mindestens: $ 250 = 1000 Westmark

IX.

Ein kleiner,besonders schöner japanischer Tempel,schwarz und goldener Lack mit kleinen Türen zum Öffnen.Im Innere die Göttin der Fruchtbarkeit mit 2 Wächtern.-2 kleine japanische Holzfiguren(netsukos darstellend einen sitzenden Mann und einen stehenden Bettler) eine kleine japanische Elfenbeinfigur,eine Geisha darstellend.Wert mindestens:$ 300 =1200 Westmark.

X

X.

Mappe mit far igen Drucken von Dettmann.(Darstellungen aus dem ersten Weltkriege)Farbdruck darstellend den Sänger Francisco D'Andrade,signiei von dem Maler Slevogt,wert mindestens $ 50=200 Westmark.

XI.

Wertvolle antike Kommode,barock,mit geschwungenen Schüben und schönen Beschlägen.Wert mindestens $ 250=1000 Westmark.

XII.

Silber,darunter zwei silberne Kästchen,eine silberne Teekanne,Kaffekann Sahnnankännchen und Zuckerdose;ein kleiner silberner Rahmen mit Photogra und letzten Schriftzügen von Sophie Abrahamn,meiner Mutter.Wert mindest $ 200= 800 Westmark.

XIII.

Mehrere echt orientalische Teppiche,darunter 2 grosse,ein roter Serabend ein modefarbener Meshed mit hellblauem Mittelstück,mehrere kleine Brücke ein fast neuer Treppenbelag (Boucle)Wert mindestens $ 880--=3200 Westmark

XIV.

2 Remingtom Schreibmaschinen,darunter eine wertvolle noiseless.Wert $ 150=600 Westmark.

XV.

1 Kino Vorführung pparat,1 Kino Aufnahmeapparat Zeiss Ikon,eine Phönix lampe.eine zusammenlegbare Filmwand.Wert mindestens 110 $ = 440 Westmark

XVI.

Mine Sammlung von N ten und Musikliteratur über die eine besondere Aufstellung gefertigt ist.Wert mindestens $ 500 =2000 Westmark.

XVII.

Ein elektrisches Grammophon mit Platten(Eletrola)Wert mindestens $ 50= 200 Westmark.

XVIII.

Eine Mappe mit Stichen und Gravüre .Wert : $ 50 = 200 Westmark.

XIX.

Einige Erinnerungsstücke,darunter Photographie vom Ahnenhause in Greiffe hagen,Bildnis eines Ahnene,Erinnerungsstücke aus der Kindheit(alte Tasse Bronzebonbonniere mit Miniature,eine Glasflasche mit Schiff darin,Seemar arbeit.

XX.

Umfangreicher Hausrat,darunter 2 Couchgestelle mit Patentböden und echt Rosshaarmatratzen und Kissen,ein couchgestell gelber Schleiflack mit allem Zubehör;ein schwarzpolierter Herrenzimmerschrank(Birnenholz) mit Intarsien;innen zur einen Hälfte Fächer,zur anderen Hälfte Schübe,innen rot Polysanderholz,eigens angefertigt;ausserordentlich leicht erkennbar durch einen kleinen kubusförmigen ,geriffelten Aufbau und durch die weissen,runden Intarsien auf jeder der beiden Flügeltüren.Ein kleiner, zweiflügeliger Bücherscharnk aus geflammter Birke,leicht erkennbar an 2 geschnitzten aus der Vorderwand hervorragenden Köpfen,ein kleiner Damen schreintisch,halbmondförmig,helle geflammte Birke,eingelassene Wildlder platte;ein auseinandergenommener grosser Spiegelschrank,helle Birke mit Polysander;ein Teil für Kleider,ein Teil mit Fächern und Schüben(Leicht erkennbar,da nur die Türen ais Birkenholz,alles andere aus Polysanderhol ausserdem kleine Intarsien aus Perlmutt in den Türen,ein kleiner runder und ein kleiner ovaler Tisch aus Birkenholz,ein Soenneken Bücherscharnk 4 teilig,braum Eiche,eine Singer Nähmaschine,Küchergeräte,elektrisches Bügeleisen,Tische,Stühle,ferner Wäsche,Haus und Leibwäsche,Gardinen, Wolldecken evt. ert mindestens $ 1900=7600 Westmark.Bücher:Wert mindest $200= 800 Westmark.

Cambridge,Massachusetts
15.April 1950

Die Richtigkeit obiger Aufstellung versichern wir an Eidesstatt.

gez.Hans F.Abraham
gez.Margaret Abraham

Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs-und Staatsvermögen
und Landesamt für Vermögenskontrolle
O 5210 VI B - 34/344

Kiel, 17.April 1950
Tel.: 21411/18

Betrifft: Rückerstattungssache A b r a h a m
Vorgang: Ihr Schreiben vom 16.3.1950 - Og.239-133-II/11 -
- 20 Anlagen-(zu einem Vorgang zusammengeheftet)

Auf Grund von Anfragen des Antragstellers sind Nachforschungen nach dem Verbleib des Auswanderungsgutes der Eheleute Abraham seit 1947 laufend im Gange. Dabei konnten bei der Landesmusikschule in Lübeck einige Noten und zwei Bücher ausfindig gemacht werden, die ohne jeden Zweifel zum Abraham'schen Auswanderungsgut gehörten. Es ist hieraus zu schliessen, dass die im Rückerstattungsantrag bezeichneten Lift-vans tatsächlich in Lübeck im Zuge der sogenannten Hollandaktion verwertet worden sind. Was es mit dieser Aktion auf sich hat, bitte ich aus dem Ihnen übersandten Durchschlag meiner Ausführungen zu entnehmen, die ich in der Rückerstattungssache-"Meinfelder, Bruno und Elfriede " - Aktenzeichen des Wiedergutmachungsamtes Lübeck: J R 125/49- gemacht habe.

Wegen der durch Kriegseinwirkung erfolgten Vernichtung sämtlicher Unterlagen über die Durchführung und die Abwicklung der Hollandaktion war es - abgesehen von den oben erwähnten geringen Ausnahmen(Noten und Bücher) - nicht möglich, irgend etwas über den Verbleib der übrigen Vermögensgegenstände festzustellen, trotzdem in die Ermittlungen sämtliche Dienststellen und Privatpersonen eingeschaltet wurden, die irgendwie mit der Hollandaktion befasst waren. Darüber hinaus sind im Zusammenarbeit mit der Aussenstelle Lübeck des Landesamtes für Vermögenskontrolle Anfang 1949 die Inhaltsverzeichnisse der beiden Lift-vans mit den Anmeldungen gem. Allgem. Verfügung Nr.10 der Militärregierung über den Besitz vormals jüdischen Eigentums verglichen worden. Auch diese Ermittlungen waren ohne Erfolg.

Soweit die Lift-vans Kunstgegenstände von besonderem Wert enthalten haben, besteht die Möglichkeit, dass diese von der Museumsverwaltung der Hansestadt Lübeck erworben worden sind; denn es war üblich, solche Gegenstände nicht zu versteigern, sondern Museen zur Verfügung zu stellen. Nachforschungen in dieser Richtung mussten über erfolglos bleiben, weil sämtliche aus der Hollandaktion stammende Kunstgegenstände, die im Besitz der Museumsverwaltung in Lübeck waren, bereits im Januar 1949 von dem holländischen Restitution Team abgeholt und angeblich nach Amsterdam verbracht worden sind.

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
20. APR. 1950
Eingegangen

An die
Landesregierung Schleswig-Holstein
-Landesminister für Finanzen -
Kiel
Landeshaus

Ich

Ich habe bei den drei Jahre währenden Nachforschungen alle Möglichkeiten erschöpft, um den Antragstellern zu ihrem Vermögen zu verhelfen. Weitere Nachforschungen halte ich für aussichtslos.

Soweit die einzelnen Gegenstände durch das Finanzamt Lübeck verwertet worden sind, ist der Verwertungserlös an die Reichshauptkasse abgeführt und dort als Reichseinnahme behandelt worden. Der Verwertungserlös ist der Höhe nach nicht mehr feststellbar. Dies ist jedoch insofern unerheblich, als der Verwertungserlös nicht vom Gesetz Nr. 59 betroffen wird, da er nicht zu den feststellbaren Gegenständen im Sinne dieses Gesetzes gehört. Für die Wiedergutmachung in solchen Fällen steht die gesetzliche Regelung noch aus.

Es ergibt sich somit, dass " feststellbare Gegenstände " im Sinne des Gesetzes Nr. 59 nur die bei der Landesmusikschule in Lübeck ermittelten Noten und Bücher sind. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Werke:

Mendelsohn:	Album f.1 Singst.m.Pfte.
Mozart:	Sinfonien, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Mozart:	Divertimento, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Lalo:	Concerto russe f.Viol.m.Pfte.
Lalo:	Konzert op.20 f.Viol.m.Pfte.
Kreutzer:	Konzert Nr.19 f.Viol.m.Pfte.
Joachim:	Konzert g moll f.Viol.m.Pfte.
Beethoven:	Cello-Sonaten, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Beethoven:	Sinfonie Es dur bearb.f.Viol.m.Pfte.
Beriot:	Melodies italiennes
Bruch:	Fantasie nach schottischen Volksliedern
Bruch:	3.Violinkonzert d moll
Dohnanyi:	Violinkonzert
Goldmark:	" op.28
Bekker:	Beethoven -Biographie
Hill:	Antoina Stradivarius ,franz.
Cherubini:	Streichquintette und
Mozart:	Klaviertrios-unvollständig, Violine I fehlt-.

Rück erstattungspflichtig ist die Landesmusikschule in Lübeck.

Im Auftrag

Vg.239-254. 120

Vorg.d.b.Reg.z.
L.v.31/x

120 25

Abschrift!

Hans F.Abraham
Margaret Abraham

30 Irving Street
Cambridge(Massachusetts)
United States of America
27.März 1950

Betr:Wiedergutmachungssache Abraham
Aktenzeichen: J.R.60/50

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Lübeck

Wir nehmen Bezug auf unser heute an die dortige Behörde unte dem Aktenzeichen:J.R.120/50 gerichtetes Schreiben.Danach bitte ich,Zuschriften bis auf Weiteres an unsere Bevollmächtigte Frau Grethe Pape, 36 Muthesiusstr.,Berlin-Steglitz, zu richten.Wenn ein Termin notwendig werden sollte,bitte ich ihn mit so geräumiger Frist anzurau en,dass ich einen Terminsvertreter bestellen kann.

Was die bisher nicht aufgefundenen Sachen betrifft,so haben wir in unserer Eingabe an das Zentralanmeldeamt Bad Nenndorf eingehenden Angaben über den Inhalt der beschlagnahmten Liftvans und den Wert der entzogenen Gegenstände gemacht.Wir nehmen an,dass diese Angaben beim Wiedergutmachungsamt Lübeck bekannt sind.Die Eingabe ist s.Zt.am 23.Mai 1948 zur Absendung gebracht worden und zwar in englischer Sprache.Ist es nötig oder erwünscht,noch eine Übersetzung ins Deutsche zu fertigen?Angaben in Deutscher Sprache sind aus den Listen ersichtlich,die sich beim Herrn Oberfinanzpräsidenten Kiel befinden.Was den Inhalt an sich betrifft so ist in unserer Eingabe auch auf das Zeugnis der Frau Adele Franke, 54 Perlebergerstr,Berlin,N.W.21 und des Fräulein Elise Matz,bei Kistenmacher 67 Swinemünderstrasse,Berlin,N.32 Bezug genommen.Beide sind langjährige Hausangestellte bei uns und unseren Eltern gewesen.Sie gwissen genau von unserem Besitz.Als Beweis für den Wert der Sachen ist in unserer Eingabe auf die Tatsache Bezug genommen,dass die beiden Liftvans 7400 kg wogen und dass wir allein an Transportkosten für diese Gegenstände RM 5240 gezahlt haben.Der Wert der Sachen ist in unserer Eingabe an das Zentralamt mit S 7820 angegeben und wir wiederholen hiermit durch eidesstattliche Versicherung,dass unsere Angaben der Wahrheit entsprechen.-Wir haben auch noch das Aktenzeichen feststellen können,unter dem am 18.Februar 1939 der Oberfinanzpräsident Berlin(Devisenstelle)Neue Königstrasse 61-64 die Genehmigung zur Verbringung des Umzugsgutes in das Ausland erteilt hat.Es ist Sachgebiet: 41/Lei,Nr.3083 Akte:A allg.rot.Ob diese Akten noch aufzufinden sind,wissen wir nicht,zumal die Amtsstelle innerhalb des jetzt russischen Sectors lag.

Was die Bemühungen des Herrn Oberfinanzpräsidenten Kiel in unserer Sache anlangt,so sind wir ihm für seine Hilfe dankbar.Wie die dortigen Akten voraussichtlich ergeben,können wir jedoch uns mit der Haltung der Aussenstelle des Landesamts für Vermögenskontrolle in Lübeck in einem wesentlichen Punkte nicht einverstanden erklären.

Die Aussenstelle nimmt den Standpunkt ein,dass nur diejenigen Personen vormals jüdisches Eigentum anzumelden haben,die von vornherein gewusst haben,dass sie jüdisches Eigentum erwarben;die sogenannte Hollandaktion sei aber geheim gehalten worden.Wir sind der Ansicht,dass im Jahre 1943 zur Zeit als unser Eigentum beschlagnahmt wurde,man in Deutschland wusste,zum mindesten man vermuten musste,dass es sich bei solchen Werten,wie man sie hier verteilte,nur um das Eigentum von deutschen Flüchtlingen handeln konnte,zumal ja diese Werte durch offizielle Amtsstellen und nicht am offenen Markte verwertet wurden.

Ausserdem kommt es unserer Auffassung nach rechtlich darauf an, ob zur Zeit der gegewärtigen Nachprüfung angenommen werden kann, dass es sich um jüdisches Eigentum handelt. Es ist Sache des Wiedergutmachungsamtes hierüber zu entscheiden und der einzelne Besitzer vormals jüdischen Eigentums kann nicht die Entscheidung vorwegnehmen.

Am 11. Januar 1947 schrieb Herr Regierungsrat Dr. Horn in Kiel an unseren inzwischen verstorbenen Freund, Oberfinanzpräsident Dr. Casdorf, wie folgt:

> Es konnte an Hand einer Spediteurrechnung festgestellt werden, dass während des Krieges Lifts mit dem Versandzeichen, wie es Herr Dr. Abraham in seinem Schreiben vom 25.1.47 angegeben hat, angekommen sind, sie sind jedoch nicht mehr vorhanden. Wie nachträglich ermittelt wurde, ist im Jahre 1942 oder 1943 der Inhalt der Lifts, die aus Holland in Lübeck eintrafen, an Fliegergeschädigte, Neusiedler usw. durch das Stadtwirtschaftsamt Lübeck verkauft worden.

Unter diesen Umständen ist offensichtlich, das sich zum mindesten ein Teil der Sachen noch jetzt in Lübeck oder in der Nähe von Lübeck befinden. Sind denn sämtliche hierauf bezügliche Akten des Stadtwirtschaftsamt Lübeck vernichtet? Sind nicht wenigstens die Namen der Käufer bekannt? Ist der Kreis der in Betracht kommenden Personen nicht feststellbar?

Wir wären für weitere Bemühungen in diesem Sinne sehr dankbar, sind auch gern bereit, nochmals eine Aufstellung der entzogenen Gegenstände, gegebenenfalls in mehreren Exemplaren einzusenden.

Sehr ergebenst

gez. Hans F. Abraham

gez. Margaret Abraham

Og 239 - 274 II 50

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
J.R.60/50

Lübeck, den 4.4.50

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. - 8. APR. 1950
Anlagen

An
den Landesminister für Finanzen

K i e l

11/34

unter Bezugnahme auf die am 4.3.50 erfolgte Zustellung der Rückerstattungsanfrage.

a.a. Sander

241

144

Republik Massachusetts

Suffolk, ss: Boston, den 27. Januar 1947

Betr.: - H.F. und Margaret Abraham.-
Wiedererstattung verlorenen Vermögens (Lift-vans).

Wir, H.F. und Margaret Abraham, Cambridge, Grafschaft Middlesex, Republik Massachusetts, Irving Street 3o, erklären unter Eid:-

1.) Wir sind Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, naturalisiert durch den District Court in Boston (Nr. 6556ø1o3 und 6 561o1, Anträge: 286987 und 286986 vom 8. Oktober 1945).

2.) Zur Zeit unserer Auswanderung aus Deutschland 1939 sollten das ganze Vermögen, das wir aus Deutschland mitnehmen durften, nach Amerika verschifft werden durch Vermittlung der Transportfirma Schenker & Co., Berlin, Ritterstraße 98-99. 2 Lift-vans, die die Bezeichnung Sch. & Co. 2121 a und 2121 b trugen und 74oo kg wogen, wurden am 25.5.1939 durch Schenker & Co. in Rotterdam auf Lager genommen. Schenker & Co. hatte den enormen Betrag von 344o RM für den Transport nach Rotterdam berechnet. Trotzdem bestätigte die Fa. am 29.8.1939, daß ich, H.F.Abraham, mit Rückeicht auf meine Zahlung von 524o RM, noch ein Guthaben von 177o RM bei Schenker & Co. hätte. Die Lift-vans wurden als Transit-gut unter der Aufsicht von Schenker & Co. Rotterdam, aufbewahrt.

3.) Zur Zeit des Ausbruchs des Krieges, im September 1939, waren wir in England, Weiterer Handel mit dem Feind war verboten. Im Mai 194o kamen wir in die Vereinigten Staaten.

4.) Im Februar 1943 wurden die beiden Lift-vans durch den Deutschen Reichskommissar für die besetzten Niederländischen Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, Arnheim, Holland, beschlagnahmt und nach Lübeck, Deutschland- gebracht zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel.

5.) Die Lift-vans enthielten:-

a) kostbare Gläser (7o Stück Val St.Lambert ? Trinkgläser, 18 kunstvoll geschliffene amerikanische Glasteller, eine Anzahl von kunstvoll geschliffenen Glasschüsseln und -kannen), Wert ca $ 8oo

Abraham (Lift-vans)

b) 2 kostbare Schränke mit Glastüren, mit Intarsien, Wert ℳ 500

c) kostbares Porzellan, darunter besonders ein altes Eßservice mit einem breiten rosa Rand, Königliche Porzellanmanufaktur in Berlin, (eine große Zahl von Einzelstücken), ein anderes vollständiges Eßservice (Blumenmuster), sehr kostbares Porzellan, gelbe Kaffeetassen, weiß und blaue Teetassen mit chinesischem Muster, einige wunderschöne Porzellanvasen, Wert des Ganzen ca. 1000 ℳ.

d) eine Anzahl von Glasvasen (geschliffen, Tiffany) Wert ℳ 30

e) verschiedene Bronzen (Kopie des" Pensieroso", Michelangelo; Sterbender Gladiator; ein kletternder Bär; Japanische Vasen; eine sehr schöne Bronze Friedrichs des Gr.; Wert ℳ 200

f) Original-Gemälde (Georg Hosson, Chrysanthemen,- Martin Brandenburg, biblische Gegenstände,- Koch-Zeuthen: Winternacht in einer kleinen Stadt; zwei antike Portraits; drei Werke von Joseph Emk Budko: schöne Illustration der Hagada, Sterbender Moses, Prophet, Mutter Rahel tröstend. Wert ℳ 800

g) antike Kommode, Wert ℳ 250

h) Sammlung von Reproduktionen, Dettmann; Wert ℳ 100

i) einige japanische Kunstwerke, zwei kleine netsukes, ein kleiner Tempel (Lack), eine Statuette (Elfenbein), eine kleine Bronzevase , Wert ℳ 400

k) Silber, darunter 2 kleine Silberkästen, eine Teekanne, eine Kaffeekanne, eine Zuckerschale, ein Sahnetopf, ein schmaler Rahmen mit einem winzigen runden Foto und einer Karte mit den letzten Schriftzügen der Mutter des H.P.Abraham. Wert ℳ 200.

l) Einige echte Teppiche (2 große Serabend, ein lohfarbener Meshed mit blaßblauem Mittelstück, eine Anzahl kleiner Teppiche, ein fast neuer Treppenläufer), Wert ℳ 800

m) 2 Remington-Schreibmaschinen, darunter eine geräuschlose. ℳ 130.

n) Eine Filmkamera und ein Bildwerfer, eine Phoenixlampe, ein zusammenklappbarer Schirm; Wert ℳ 150.

o) Einige Andenken, darunter eine Photographie des Hauses der Vorfahren in Greiffenhagen, Bildnis eines Vorfahren (Schüler, in einem Buch lesend), ein Aquarell unseres Hauses in Wannsee, ℳ 25.

p) ein elektrisches Grammophon mit Platten, ℳ 50

q) umfassende Musikaliensammlung, besonders Kammermusik, ℳ 300

r) Mappe mit Radierungen und Stichen, ℳ 30,

s) Einige weitere Andenken aus der Kindheit, alte Tassen,

126 B 77

t) Glasflasche mit einem Schiff darin,
Arbeit eines Matrosen
Wert von s) und T) ℳ 3o

u) Umfangreiches Mobiliar, darunter 2 Couchen mit Sprungfedermatratzen, 2 Nachttische, 6 Roßhaarrückenkissen, 4 Seitenrollen, eine gelb gemalte Couch mit allem Zubehör, ein schwarz polierter Schrank mit Intarsien, ein kleiner hellbrauner Bücherschrank mit Türen (Birke), ein Musikschrank mit Tür (hell Birke), ein kleiner Schreibtisch (hell Birke), ein sehr großer Schrank für Kleidung und Wäsche, hell Birke und Palisander, mit einem großen separaten Spiegel, Daunenkissen, Wolldecken und Kissen, ein vierteiliger Bücherschrank (Soennecken), braun Eiche, Kücheneinrichtungsgegenstände, elektrisches Bügeleisen, verschiedene Tische und Stühle usw., Wert mindestens ℳ 2ooo

v) Haushaltswäsche, Leibwäsche, Gardinen, teilweise echte Spitzen, Wollteppiche. ℳ 3oo

w) Bücher ℳ 15o

6.) Der Gesamtbetrag des obengenannten Vermögens beläuft sich auf mindestens ℳ 8245.

7.) Dieses ganze Vermögen ist vor unserer Einwanderung in unserem Besitz gewesen, meistens jahrzehntelang.

Wir fordern die Rückgabe dieses Vermögens, das während des Nazi-Regimes verlorenging, oder die Erstattung des Wertes.

gez.: Hans Fritz Abraham
gez.: Margaret Abraham

Republik Massachusetts
Boston, den 27. Januar 1947

Suffolk, ss:

Dann erschienen die obengenannten Hans Fritz Abraham und Margaret Abraham persönlich und legten den Eid über die Richtigkeit der oben aufgezeichneten eidesstattlichen Versicherung, die von ihnen unterschrieben ist, ab.

gez.: Margaret M. Comey
Öffentlicher Notar

Mein Auftrag endet am 23.6.195o

122 * 18

Übersetzung

Office of Military Government for Germany (US)
Finance Division
APO 742

24. Februar 1947

Betr.: - Anspruch von Margaret Abraham und a.
Grundstück der Isabella Landau
Angebliches Opfer der Nazi-Unterdrückungs-
maßnahmen.

An :- Control Commission for Germany (US)
Property Control Branch, Finance Division HQ.,
Berlin, B.A.O.R.

1.) Am 21.2.1947 erhielten wir die anliegende Mitteilung über Vermögen, das in Ihren Geschäftsbereich fällt.

2.) Es ist Ihnen zwecks Nachforschungen und Vermögens-kontrollmaßnahmen übersandt, falls vertretbar. Es wird um Übersendung eines Berichts über das Vermögen einschließlich der getroffenen Maßnahmen gebeten. Über Bankkonten und Wertpapiere bitten wir um einen beglaubigten~~xxxxxxxx~~ Bankauszug.

gez.: E.M. Reinsel
Chief, Property Control Branch

Anl.: usw.

Tele:- Berlin 43737

Übersetzung

148 5/27

App. 864748

Property Control Branch
Finance Division
HQ Control Commission for
Germany (BE)
Berlin, RAOR

FIN/2o4o1/16133/PC(SW) 3. März 1947

An:- Office of the Military Government
for Germany (US)
APO 742,
US ARMY. (Zur Kenntnis der Finance Division,
Property Control Branch).

Betr.: Vermögensanspruch von Margaret und Hans P. Abraham.

Der Empgfang Ihres Schreibens vom 24.2.1947 wird bestätigt. Es ist unserem zonalen Büro zur weiteren Veranlassung übersandt worden.

gez.: Unterschrift, Chief
Finance Division

JFK/SMP

Anl 16

Übersetzung

Office of the Military Government for Germany (U.S.)
Finance Division
APO 742

31. März 1947

Betr.: Forderung von Herrn und Frau Hans F. Abraham

An :- Control Commission for Germany (BE)
Property Control Branch
Finance Division HQ
Berlin, B.A.O.S.

1.) Die anliegende Abschrift einer Benachrichtigung bezieht sich auf Angelegenheiten, die innerhalb Ihres Geschäftsbereichs zu liegen scheinen. Sie wird Ihnen übersandt zur Bearbeitung der in Frage stehenden Ansprüche in Übereinstimmung mit Ihrem allgemeinen Verfahren.

2.) Eine Abschrift jeglicher Information, die Sie in Verbindung hiermit erhalten, wird begrüßt werden.

gez.: E.H.Reinsel, Chief
Property Control Branch

Anlage:
Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung
vom 27.1.1947

Tel.: Berlin 42886

130 A 11

Übersetzung

App. 864748

Property Control Branch
Finance Division
HQ Control Commission for
Germany (BE)
Berlin, BAOR.

22. April 1947

FIN/2o7o1/16538/PC(SW)

An:- Office of the Military Government for
Germany (US)
APO 742
US Army. (Zur Kenntnis der Finance Division,
Property Control Branch)

Betr.: Vermögen, beansprucht durch Herrn and Frau
Hans P. Abraham.

Der Empfang Ihres Schreibens vom 31.3.1947 wird bestätigt.
Es ist unserer zonalen Dienststelle zur weiteren Veranlassung
zugeleitet worden.

gez. Unterschrift, Chief,
Finance Division.

JFM/SMP

(a) Description of Property.

Estimated value at date of deprivation.
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

Haben Sie schon angemeldet:- Ja.
Wo:- Property Control Section, Finance Branch MGAF/C Übersetzung
HQ Mil Gov, Land Schleswig-Holstein, Kiel 312 HQ CCG, BAOR
312/PC/859/A/851

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

Zentralamt für Vermögensverwaltung
(Britische Zone)
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen

131

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Holstein (b) Kreis ..... (c) Gemeinde Kiel und Lübeck

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben): Abraham
(b) Christian Name(s) / Vorname(n): Hans Fritz und Margaret (Ehefrau)
(c) Address / Anschrift: 30 Irving Street, Cambridge (Massachusetts)
(d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort: H.F.: 21.12.1880 Berlin M.: 28.12.1887 Berlin
(e) Nationality / Staatsangehörigkeit: amerikan. Bürger, naturalisiert 8.10.45
(f) Employment / Beruf: Dozent und Forscher an den Universitäten in Harvard + Boston
(g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer: District Court of Boston No. 655601/3 and No. 655610l
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.: geschädigter Eigentümer

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens.

Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :— / Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(*a*) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

2 Lift-vans mit der Aufschrift Sch.&Co.2121 A + B Inhalt 7400 kg (Einzelheiten s. Anlagen)

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(*b*) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

letzte Lage: Lübeck (s. Anlagen)

(*c*) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

Oberfinanzpräsident in Kiel (s. Anlagen)

(*d*) State whether :—
Angaben über Folgendes :

Beschlagnahme ohne Entschädigung

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(*e*) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

teilweise der Landesmusikschule in Lübeck, teilweise dem Museum in Lübeck, teilweise unbekannten Personen übergeben

(*f*) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Der Oberfinanzpräsident in Kiel hat einige Kenntnis über den augenblicklichen Verbleib.

(*g*) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(*h*) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Frau Grethe Papa, Berlin-Steglitz, Muthesiusstraße 36, Amerikanische Zone, wird ermächtigt, amtliche Papiere und Mitteilungen, die uns betreffen, in Empfang zu nehmen.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatssachen.

gez.: Hans Fritz Abraham
gez.: Margaret Abraham

Signed ..... Date 23. Mai 1948
Unterschrift Datum

PSS(HQ)6566A/250M/10-47

Übersetzung

Anlage 1 betr. Anmeldung des Hans.F. Abraham, Cambridge.

Die Forderung ist auch beim Staatsdepartment in Washington D.C. angemeldet.

II. Bewegliches Vermögen

a) Beschreibung des Vermögens.

Wir, die Antragsteller, Hans F. Abraham, vormals Rechtsanwalt am Berufungsgericht in Berlin und ehemaliger öffentlicher Notar, und meine Ehefrau, Margaret Abraham, wurden gezwungen, Deutschland im Frühjahr 1939 zu verlassen. Das Eigentum, das wir aus Deutschland mitnehmen durften, sollte durch die Vermittlung der Shipping Company Schenker & Co, Berlin, Ritterstraße 98-99 nach Amerika eingeführt werden. Die Lift-vans, die die Bezeichnung Sch. & Co. 2121 A und 2121 B trugen, und mit Inhalt 7400 kg wogen, wurden bei Schenker & Co. in Rotterdam ab 25.Mai 1939 auf Lager gelegt. Sie waren als Transit-Güter unter der Aufsicht von Schenker & Co., Rotterdam, auf Lager gelegt worden. Der Ausbruch des Krieges verhinderte ihren Transport nach Amerika. Zur Zeit des Ausbruchs des Krieges waren wir noch in England. Weiterer Handel mit dem Feind war verboten. Im Mai 1940 segelten wir nach den USA, deren Bürger wir seit Oktober 1945 sind.

Wie schon aus der Zahl und dem Gewicht der Lift-vans hervorgeht, enthielten sie umfangreiches Eigentum. Wir erklären unter Eid, daß die Lift-vans u.a. enthielten:-

Wertvolle Glassachen (70 Stück Val St. Lambert, Trinkgläser, Wert	£ 420.00
18 vollndet geschliffene Glastoiler, Glasschüsseln und -Essenen, Wert	280.00
2 kostbare Schränke mit Glastüren und Holzintarsien, Wert	500.00
Kostbares Porzellan, darunter besonders 1 vollständiges Kaffeservice, weiß mit einem breiten rosa Band (Königliche Porzellanmanufaktur), mit allem Zubehör, weiter ein 2. vollständiges Kaffeservice ausgezeichneter Qualität mit einem Rosenmuster, Teetassen mit einem chinesischen Muster, gelbe Kaffeetassen, eine wunderschöne Vase, Wert	1000.00

133 AO 121

Anlage 2 betr. Anmeldung des Hans F. Abraham, Cambridge.

Glasvasen, Tiffany und geschliffene, Wert ℔ 30.00

Verschiedene Bronzen: Statuette vom Grab der Medici (il Pensieroso).- Sterbender Gladiator.- Eine wunderschöne kleine Bronze Friedrichs d.Gr., auf einem Baumstumpf oder einer großen Trommel sitzend.- Ein kletternder Bär.- Eine japanische Vase mit einem engen Hals, Wert 200.00

Gemälde: George Hosson, Blumenstilleben, auf einer Ausstellung für Goldmark 2200 gekauft.
Martin Brandenburg, Heimkehr des verlorenen Sohns.
Koch-Zeuthen, Skizze einer kleinen Stadt,
2 antike Portraits eines adeligen italienischen Ehepaars
Wert 600.00

Graphiken: 2 Bleistiftzeichnungen, Paris und Riviera.- Werke von Joseph Budko (illustrierte Hagada, sterbender Moses, Jeremias tröstet Rahel, Holzschnitt) Wert 250.00

Ein kleiner besonders hübscher japanischer Tempel, schwarz und gold lack, mit kleinen sich öffnenden Türen, innen die Göttin der Fruchtbarkeit und zwei Wächter.
Zwei kleine japanische Holzfiguren (netsukes) ein sitzender Mann und ein stehender Bettler.
Zwei kleine japanische Elfenbeinfiguren, eine Geisha darstellend 300.00

Mappe mit Drucken von Dettmann 30.00

Wertvolle antike Kommode 250.00

Silberzeug, darunter zwei kleine Silberkästchen, ein silberner Teetopf, Kaffeekanne, Sahnetopf, Zuckertopf, schmaler Silberrahmen mit Photo und letztem Brief meiner Mutter, Wert 200.00

Verschiedene echte Orientteppiche, zwei große, (ein roter Serabend, ein lohfarbener Meshed mit blaßblauem Mittelstück) und verschiedene kleine; fast neue Treppenläufer, Wert 800.00

134 A

Anlage 3 betr. Anmeldung des Hans F. Abraham, Cambridge.

Zwei ~~Xxmixytxx~~ Remington-Schreibmaschinen, darunter eine geräuschlose, Wert	ℳ	150.00
Eine Filmkamera (Zeiß Ikon) und Projektor, ein zusammenklappbarer Schirm Wert		100.00
Phoenix-Lampe, Wert		10.00
Eine umfassende Sammlung von Violin-, Klavier- und Singstimmennoten, Wert		500.00
Ein elektrisches Grammophon mit Platten, Wert		50.00
~~Xpm~~ Mappe mit Radierungen und Kupferstichen Wert		50.00
Einige Andenken, darunter Foto des Hauses der Vorfahren in Greiffenhagen, Bildnis eines der Vorfahren, Andenken an die Kindheit (Porzellantassen, Bonbonniere mit Miniatur, Glasflasche mit Schiff usw.)		
Umfangreiches Mobiliar, 2 Coutschen mit Sprungfedermatratzen, eine gelbgemalte Couch, ein schwarzpolierter Schrank mit Intarsien und Innenschubladen, ein kleiner hellbrauner Bücherschrank mit Türen (Birke), ein kleiner Schreibtisch(hell Birke), ein sehr großer Schrank für Kleidung und Wäsche (hell Birke und Palisander mit langen Spiegeln), Bücherschrank vierteilig, Singer-Nähmaschine, Kücheneinrichtungsgegenstände, Hauswäsche, Leibwäsche, Gardinen usw., Stühle, Wert		1900.00
Bücher, Wert		200.00
Zusammen	ℳ	7820.00

Diese Liste beruht auf Notizen aus dem Jahre 1940. Auch Frau Adele Franke, Berlin N. 21, Perleberger Straße 56 und Fräulein Elise Matz, z.Hd. von Kistenmacher, Berlin N. 31, Swinemünder Straße 67, können sie bestätigen. Sie wissen, daß alle diese Werte in unserem Besitz gewesen sind. - Schenker & Co. teilte uns mit, daß alle Unterlagen, die den Inhalt betreffen, vernichtet worden sind.

Ein Anzeichen für den Wert des Inhalts ist, daß nur für den Transport RM 5240 = ℳ 2500 an die Fa. Schenker & Co. bezahlt werden mußten.

135 12

Anlage 4 betr. Anmeldung des Hans F. Abraham, Cambridge.

II.b. Lage des Vermögens.

Nach unseren Nachforschungen in Holland sind beide Lift-vans von der Deutschen Regierung beschlagnahmt worden (Reichskommissar für die besetzten Niederländischen Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, Arnheim). Auf seine Anordnung sind beide Lift-vans am 1.2.1943 nach Lübeck geschickt ~~worden~~ und dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel, zur Verfügung gestellt worden. Der Inhalt der Lift-vans wurde in Lübeck auf verschiedene Weise verteilt. Jeglicher dokumentarische Nachweis ist verschwunden. Die Möbel wurden unter verschiedene Personen verteilt, einiges Porzellan wurde durch den Oberfinanzpräsidenten gerettet, aber es scheint den Besitzern anderer Lift-vans zu gehören, die dasselbe Schicksal wie wir hatten. Was die Kunstwerke betrifft, führen wir Nachforschungen bei Monuments, Fine Arts and Archives, 6o9 H.Q., 24a Hamburg, Sophienstraße 16.

Nur ein kleiner Teil der Musikaliensammlung konnte in der Landesmusikschule in Lübeck durch die Vermittlung des Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein aufgespürt werden. Weitere Nachforschungen laufen noch.

Es kann sein, daß weitere Ergebnisse erlangt werden können durch Nachforschungen, ob einige Personen in Lübeck oder Umgebung bei den Behörden gemeldet haben, daß sie im Besitz von Werten sind, die als ehemaliges jüdisches Eigentum identifiziert werden könnten. Es könnte sein, daß etwas von diesen Sachen uns gehörte.

Obige Angaben entsprechen nach unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

gez.: Hans F. Abraham
gez.: Margaret Abraham

23. Mai 1948.

15
13
1367

Übersetzung

Hans F. Abraham

30 Irving Street
Cambridge (Mass)
30. März 1948

Monuments, Fine Arts and Archives 609 HQ
(24a) Hamburg
Sophienstraße 16.

Sehr geehrter Herr!

Ich bin ein früherer deutscher Rechtsanwalt jüdischen Glaubens, der 1939 aus Deutschland auswanderte. Ich und meine Familie sind jetzt amerikanische Bürger.

Unsere Lift-vans mit dem größten Teil unserer Habe wurden von der nationalsozialistischen Regierung in Holland beschlagnahmt. Ihr Inhalt wurde in Lübeck verteilt.

Ich werde durch den Oberfinanzpräsidenten in Kiel benachrichtigt, daß Kunstwerke nach Holland geschickt worden seien, nachdem sie an Herrn Verschoor van Nisse des Netherlands Restitution Team abgeliefert worden seien, und daß ich in jedem Falle von Ihrer Dienststelle weitere Informationen erhalten könnte.

Ich lege eine Liste von Kunstwerken bei, die durch die nationalsozualistische Regierung beschlagnahmt wurden und würde Ihnen dankbar sein, wenn Sie mich wissen lassen würden, ob Sie irgendetwas über ihren Verbleib wissen, ob sie nach Holland zurückgeschickt worden sind oder wo sie sonst sein können.

Hochachtungsvoll!

137

Übersetzung

A.Z.:- E/1269

Central Claims Registry
Property Control
166 HQ, CCG (BE)
B.A.O.R. 5

5. August 1948

An :- Herrn W. Güssefeld
Hohe Bleichen 18
Hamburg 36

Betr.: Anspruch des Herrn H.P. Abraham.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1o.6.1948. Es müßte überall bekannt sein, daß die Allgemeine Anordnung Nr. 1o, nach der Herr Dr. Abraham seinen Anspruch eingereicht hat, sich nur auf feststellbares Vermögen bezieht und daß keine Vorkehrungen bestehen für die Reklamation von Geldern, die in die Hand der früheren deutschen Regierung gelangt sind. Weiterhin kann diese Dienststelle keine Nachforschungen anstellen. Die Arbeit, das Vermögen aufzuspüren und zu identifizieren lastet auf dem Berechtigten.
Dr. Abrahams Anspruch ist natürlich registriert worden, aber die Wiedergutmachungsbehörde wird weitere Beweise hinsichtlich dieses Vermögens fordern als bisher eingereicht worden sind. Wahrscheinlich sind die Güter versteigert worden. In diesem Falle könnten die Bücher des Versteigerers eine Hilfe sein.

ges.: Unterschrift.
Control Officer

JEH/GV

X5
131 7

Übersetzung

Hans F. Abraham
Margaret Abraham

3o Irving Strett
Cambridge, 38 Mass.
21. Nov mber 1948

Zentralamt für Vermögensverwaltung
(Britische Zone)
Bad Kenndorf, Land Niedersachsen,
Deutschland

Betr.: Antrag des Hans F. Abraham und der Margaret Abraham vom 31. Mai 1948 betr. die Erbschaft des Grundstücke der Isabella Landau.

Sehr geehrter Herr!

Im Mai 1948 reichten wir Ihrer Dienststelle 2 Anträge ein. Einer von ihnen bezog sich auf den Verlust unserer Lift - vans innerhalb der Britischen Zone, der andere bezog sich auf den Verlust unseres Vermögens, das wir von Isabella Landau innerhalb der Britischen Zone Berlin geerbt hatten.

Hinsichtlich des Antrages betr. die Lift-vans erhielten wir eine Empfangsbescheinigung vom 29.7.1948 (Aktenzeichen A/1269). Hinsichtlich des Antrages betr. das Vermögen der verstorbenen Isabella Landau hörten wir bis jetzt nichts.

Wollen Sie bitte so freundlich sein und den Empfang dieses Anspruchs auch bestätigen und uns das Aktenzeichen wissen lassen, da einige zusätzliche Angaben gemacht werden sollen.

Hochachtungsvoll!
gez. Hans F. Abraham.

Übersetzung

139

Abschrift/Bu.

Hans Fritz Abraham
Margaret Abraham

30 Irving Street
Cambridge, 38, Mass.
13. Februar 1949

Control Commission for Germany
British Element
Property Control Branch
Finance Division
Berlin, B.A.O.R. 2

Letztes Aktenzeichen:
FIN/207o1/16133/PC/

Sehr geehrter Herr!

Fast 1 Jahr ist vergangen, seit ich Sie um Ihre freundliche Hilfe betr. das Testament meiner Schwiegermutter Isabella Landau bitten mußte. Diese Sache hat sich nun zurechtgezogen. Aber es gibt neue Schwierigkeiten.

1.) Unsere Lift-vans, die wertvolles Vermögen (ca. £ 782o) enthielten, wurden durch die Deutschen in Holland beschlagnahmt und am 1.2.1943 nach Lübeck geschickt. Dort wurde ihr Inhalt verkauft oder verteilt. Ein sehr kleiner Teil des Inhalts ist in Lübeck wiedergefunden worden durch die Bemühungen des Oberfinanzpräsidenten in Kiel.- Nach der Beschlagnahme wurden wir amerikanische Staatsbürger am 8.1o.1945. Wir wandten uns an die niederländische Regierung, aber bis jetzt sagte man uns, daß die Niederlande nicht wünschen, irgendwelche Schäden zu ersetzen, wenn die Eigentümer nicht zur Zeit der Beschlagnahme amerikanische Staatsbürger waren oder der Inhalt der Lift-vans in Holland verkauft wurde. Beide Voraussetzungen treffen in unserem Falle nicht zu.

Da die Verteilung innerhalb der Britischen Zone stattfand, wandten wir uns im Mai 1948 an das Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) in Bad Nenndorf, A.Z. A/1269. Nun teilt uns diese Dienststelle mit, daß wir uns gemäß einer Entscheidung der Britischen Militärregierung an die Netherlands Reparation, Delivery and Reconstruction Division, Hamburg, wenden müßten, obwohl die Niederlande sich weigern, Entschädigungen zu zahlen und obwohl ein Teil unseres Vermögens in der Britischen Zone aufgefunden wurde.

Würden Sie die Freundlichkeit haben, uns über die wirkliche Lage zu informieren. Wir haben fast unser ganzes Vermögen verloren und es ist höchst beschwerlich und quälend, wenn solche widersprechenden Entscheidungen der Behörden die Vorbereitungen für eine Erstattung hindern und verzögern.

2.) Zur selben Zeit, als wir im Mai 1948 unsere Forderung A/1269 einreichten, reichten wir auch eine Forderung betr. das Vermögen meiner verstorbenen Schwiegermutter Isabella Landau ein, das im Britischen Sektor Berlins (unbewegliches Vermögen in Berlin-Grunewald und bewegliches Vermögen auf der Deutschen Bank, Depositenkasse Y, also auch

./.

im Britischen Sektor) beschlagnahmt worden war. Ich füge den wesentlichen Teil des Antrages bei. Trotz Erinnerungen an das Amt in Bad Nenndorf erhielt ich nicht einmal eine Empfangsbestätigung. Könnten Sie herausfinden, was geschehen ist?

Hochachtungsvoll!

gez. Hans F. Abraham
gez. Margaret Abraham

Übersetzung

Tel:- Minden 1767
Telegramme:- "Findiv Minden"
Bezug:- FIN/2o7o1/16133/PC(UN)

An:- Herrn Hans Fritz Abraham
3o Irving Street
Cambridge 38, Mass. USA.

Property Control Branch
Zonal Office of the
Assistant Financial Adviser
(Exec.)
Zonal executive Offices
C.C.G. Minden
64 HQ CCG (BE)
BAOR 1
4. März 1949

Betr.: Ansprüche auf verlorenes Vermögen.

Sehr geehrter Herr!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 13.2.1949.

Hinsichtlich der durch die Deutschen in Holland geplünderten Lift-vans kann ein Anspruch an das Zentralamt für Vermögensverwaltung, Bad Nenndorf, eingereicht werden bezüglich der Gegenstände, die identifiziert werden können. Das Zentralamt wird angewiesen werden, Ihren Wiedergutmachungsanspruch auf solche Sachen anzunehmen. Wo Gegenstände nicht identifiziert oder nicht aufgespürt werden können, bedauern wir, daß bisher noch keine Bestimmungen bestehen, enteignete Eigentümer zu entschädigen, und so ist es uns daher nicht möglich, ihnen zu helfen, bis eine gesetzliche Regelung herausgegeben ist, die sich mit der Bearbeitung allgemeiner Ansprüche befaßt.

Hinsichtlich Ihres Anspruches A/1269 wird eine Anfrage nach Bad Nenndorf gesandt werden mit der Anweisung, Sie direkt zu benachrichtigen.

gez.: D.C. Caldecourt
for Assistant Financial Adviser (Exec)

DCC/BU.

Abschrift an:- Central Claims Registry,
186 HQ CCG (BE), Bad Nenndorf, BAOR 5
- zur Maßnahme wie angegeben.
Abschrift des Schreibens des Berechtigten
liegt an.-

Übersetzung

A.Z.:- A/1269

Central Claims Registry
Property Control
186 HQ., CCG (BE)
B.A.O.R. 5

lo. März 1949

An:- Herrn H.F.Abraham
30 Irving Street
Cambridge 38
Massl, U.S.A.

Sehr geehrter Herr!

Anspruch auf den Inhalt von Lift-vans - A/1269-.

Wir beziehen uns auf Ihr Shreiben vom 13.2.1949, gerichtet an Property Control Branch und von dieser Dienststelle unserem Büro übersandt.

Wir haben nun die Nachricht erhalten, daß die Musikaliensammlung durch die Behörden in Lübeck aufbewahrt wurde mit Ausnahme der folgenden Stücke, von denen keine Spur gefunden werden kann:-

Haydn: Sinfonien 1 - 6, bearb. f. Viol.Pfte.
Bach und Grieg: Violinsonaten
Brahms - Joachim: Ungarische Tänze
Corelli: La Folia
Album alter Meister f. Viol. u. Pfte.

Was den übrigen Inhalt der Lift-vans anbetrifft, können keine weiteren Maßnahmen getroffen werden bis sie ausfindig gemacht worden sind, wie in dem Schreiben der Property Control an Sie vom 4.3.1949 (Fin/2o7o1/16133/PC) angegeben ist.

Sie wollen davon Kenntnis nehmen, daß der Anspruch auf das Grundstück der verstorbenen Isabella Landau unter dem Aktenzeichen F/33 bearbeitet wird. Wir haben uns mit Ihnen wegen dieser Angelegenheit bereits in Verbindung gesetzt.

gez. L.C.Lovell
Superintendant
Central Claims Registry

LCL/Ta.

A 3

Übersetzung

Hans F. Abraham

3o Irving Street
Cambridge, 38, Mass.
7. Mai 1949

Herrn L.C.Lovell
Central Claims Registry
Property Control
186 HQ., CCG. (BE)
B.A.O.R. 5

A.Z.:- A/1269 und F/33

Sehr geehster Herr!

Ich danke Ihnen sehr für Ihr Schreiben vom lo. März 1949.

Würden Sie mich freundlicherweise benachrichtigen, ob irgendetwas getan werden kann hinsichtlich der Musikaliensammlung, die gefunden wurde. Kann sie nach Amerika eingeschifft werden?

Was den Anspruch auf das Grundstück der Isabella Landau (A.Z.: F/33) betrifft, nehme ich an, daß im Augenblick nichts getan werden kann.

Hochachtungsvoll Ihr
Hans F. Abraham.

142 24

Übersetzung

A.Z.:- F/33
A/1269

Central Claims Registry
Property Control
186 HQ. CCG (BE)
BAOR. 5

13. Mai 1949

An :- Herrn Hans P. Abraham
30 Irving Street
Cambridge 38, Mass.
USA.

Betr.: Wiedergutmachungsansprüche.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. Mai 1949 und teilen Ihnen mit, daß zuerst eine Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörden abgewartetwerden muß, bevor über das Vermögen verfügt werden kann, das der Wiedergutmachung unterliegt.

Hinsichtlich des Anspruchs auf das Grundstück der Isabella Landau ist Ihnen am 30.4.1949 mitgeteilt worden, daß dieser nunmehr an die zuständigen Behörden in Berlin weitergegeben wurde, an die jeder weitere Schriftwechsel, der sich auf diesen Anspruch bezieht, zu richten ist. Auch diese Forderung muß bis zur Entscheidung durch die Wiedergutmachungsbehörde zurückgestellt werden.

gez.: L.C.Lovell
Superintendant
Central Claims Registry

LCL/Ta.

143

Rückerstattungssache: Abraham, Hans Fritz u. Margaret

Rückerstattungsberechtigter: Abraham, Hans Fritz und Margaret u.

vertreten durch .....

Rückerstattungspflichtiger: Deutsches Reich

vertreten durch: Landesminister für Finanzen

Wiedergutmachungsamt Lg.: Lübeck Az.: IR 60/50

- ~~politisch Verfolgter~~ - rassisch Verfolgter - ~~religiös Verfolgter~~ -
(Jude)

Bezeichnung der zurückverlangten Vermögenswerte:
2 Liftvans

Wert: DM geschätzter Wert: 7820 Dollar DM

Eingetragen in das RB-Register am 2. August 1950

Prozessvollmacht eingeholt am 2. August 1950

Stattgefundene Termine vor dem Wiedergutmachungsamt:

Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes:
Gemäß Beschluß des Wiedergutmachungsamtes Lübeck vom 26.6.1950 wurde o.a. Rückerstattungsantrag an die Wiedergutmachungskammer Kiel abgegeben.

Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer:

Stattgefundene Termine:

Entscheidung der Wiedergutmachungskammer:

Hans Fritz Abraham
Margaret Abraham

30 Irving Street
Cambridge, 38. Mass.
USA

Musikalien Drittes Exemplar
Fuer Landesregierung Schleswig-
Holstein bez w, Landesmusikschule

14. April 1950.

An das Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht in Luebeck
Luebeck
Grosse Burgstrasse 4.

Aktenzeichen: J.R. 60/50 und R 20/50

In unseren vorstehend genannten Antraegen haben wir den Eindruck
nicht alle aktenmaessigen Unterlagen an die dortigen Behoerden gelang
Was zunaechst die Rueckgabe der Noten und musikalischen Buecher an
sb haben wir in unserem urspruenglich bei dem Zentralamt fuer Vermoe
verwaltung in englischer Sprache abgefassten Antrage vom 23. Mai
einen der beschlagnahmten Werte , die umfassende Sammlung von Noten
Violine, Piano und Gesang im Werte von $ 500 aufgefuehrt. Unser Wie
machungsantrag bezog sich daher von vornherein auf saemtliche Teile
Sammlung und wir erwaehnten einzelne Teile derselben nur in sofern
als wir von dem Herrrn Oberfinanzpraesidenten Kiel darueber infor
den waren, dass einzelne Stuecke der Sammlung aufgefunden worden w
die Cherubini Quintette und die Mozart Klaviertrios nicht von vorn
sonders erwaehnt waren, lag weinfach daran, dass der Herr Oberfina
dent Kiel uns erst spater, naemlich mit Schreiben vom 16. Juni 19
Auffindung der weitere Stuecke in Kenntnis setzte. Wir bedauern e
lich sehr, dass auch vn den, gemaess Schreiben des Herrn Oberfina
denten vom 26. Januar 1948 , noch vorhandenen Noten nachtraeglich
ein Teil verschwunden ist. Dieses Abhandenkommen kann jedoch nicht
fuehren, dass diese Werte schlechthin ausscheiden; es tritt vielmeh
die Stelle der Noten der Geldersatzanspruch, da der Verlust ja nur
Konsequenz der Beschlagnahme der gesamten Gueter ist.

Wir betonen ausdruecklich, dass sich unser Rueckgabeanspruch
die nachtraeglich aufefundenen Noten bezieht.

Da wir den Eindruck haben, dass noch nicht das vollstaendige Mat
der Wiedergutmachungsbehoerde vorliegt, so unterbreiten wir noch
deutscher Sprache eine vollstaendige Liste, sowohl der gesamten
geratenen Werte als auch eine Liste der einzelnen Teile der Noten
sikaliensammlung.

I Die Aufstellung der Musikalien beruht auf einer vor der
von der Untezeichneten, Margaret Abraham, gemeinsam mit
ter vorgenomenen Aufstellung. Die einzelnen Stuecke wurden
zeichnet, wi sie gerade zur Hand kamen. Ich, Margaret Abra
be dann nochdamit begonnen, eine geordnete Aufstellung zu fe
die aber, mi Ruecksicht auf die damaligen Umstaende nicht fe
gemacht werden konnte. Wir bitten, beide Aufstellungen noch
der Landesmikschule xxxxxxx vorzulegen, vielleicht fuehrt
nochmalige uefung zu besseren Ergebnissen. In jedem Falle so
diese Aufstellung der Bemessung des Wertersatzes dienen.

A. Aufstellung der Mutter.

Viotti Konzerte,- ocatelli Sonaten etc. ,- Dohnany Concert,- Lalo Co
Opus 20,- Pergoles, Romanze,- Beethoven, Cello Sonaten,- Seeck Stuec
Brahms Concert (Soirlin),- Corelli Sonaten,- David Hohe Schule, Br
Concert,- Goldmar Concert,- Mozart Viola Concert,- Beethove Sonate
- Smetana Stuecke,-aendel Sonaten,- Haydn Symphonienn-Mozart ymphonie
- Paganini Sonatine- Beethoven Symphonien 1-8,- Reger Preludin, Sonat
suite Giaconne so,- Tartini Teufelstriller,- Vieuxtemps Conert und
verie,- Spohr Conrt,- Corelli La Folia,- Ries Suite, - Rohd Concert

This Form should be completed in triplicate.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem
In cases where the space provided is insufficient, a
Land Niedersachsen.
nsverwaltung (Britische Zone) Bad N
bearing the number of
ber of
ohne einzureichen.

Bach Sonaten,- Haydn Sonaten,- Sauret Suite, Mozart Concerte, Molique Con-
certe, Schering Alte Meister I und II,- Dvorak Stuecke,- David Hohe Schule,
Beethoven Sonaten, Mozart Sonaten,- Corelli Sonaten,- Klingler Sonate,-
mark Suite,- Brahms-Joachim, Ungarische Taenze,- Schubert Stuecke,- Dv-
Concert,- Bruch Concert III, Brahms Concert,- Beethoven Concert,- Brahms
te , Clarinette,- Sarasate Stuecke,- Joachim Hebraeische Melodie, Spohr
Stuecke,- Viotti Viotti Concert,- Mozart Concert,- Spohr Concert,- Klassis
Stuecke,- Schumann Phantasie,- Bruch Schottische Phantasie,- Kreutzer Concer
Spohr Concert, Lalo Symphonie Espagnol,- Mozart Divertimento,- Bach Sonaten,-
Joachim Variationen,- Franck Sonate,- . Fuer Violine: Dont Etuden I und II,-
Mazas Etuden,- Rode Caprices,- Fiorillo Etuden,- I und II,- Alard Etuden,- I u.
II Meerts Etueden,- Sauret Etuden,- Beriot Etuden,- Huellweck Studien,-
Dancla Studien ,- Sauret Etuden II, Flesch Kunst des Violinspiels I u. II ,-
Joachim Schule I ,II und III,-Schradieck Studien , Rode Studien- ,David Con-
certstudien,- Kreutzer Etuden, Viola Stuckefuer alte Meister, Beriot Violin-
schule,-Rovelli Capricen,- Campagnoli Capricen,- Wieniawski Capricen,- Bach
Sonaten, alte Ausgabe Inventionen und Symphonien fuer Cembalo,- Orieg Sonaten,
Kreutzer Concerte,- Kreisler Stuecke,- Sinding Stuecke Suite,- Sains Saens
Solo,- Simonetti Sonate etc. ,- Beriot Balletscene,- Bloch Bal Schem ,-
Paganini, Albiniz etc.,-Mozart Tartini etc.,Brahms Sonaten,- Tartini Sor-
Brahms Sonaten,- Schumann Sonaten,- Mendelssohn Joachim Concerte, Vieux-
temps Suite etc. - Bach(II Doppelconcert, 6 Sonaten, 6 Sonaten, 1 Sonate,
Concert, Solo Sonaten I u.II, Sonate, Concert,Solo Sonaten, Concerte , Concert
Solo Sonaten,Concert, Sonate u, Rust etc.),- Joachim Concert Gdur u. gmoll
Sains Saens Concert,- Nardini Capricen,-.Wittin; Alte Meister, Tschaikowsky
Concert,- Lalo Concert,. . Klavierliteratur:
Beethoven, Klaviersonaten, 5 Baende, Chopin Etuden, Ballade Asdur,Sonate
gmoll,- Brahms Rhapsodie 2 , 2 Hefte Klavierstuecke ,3 Klaviersonaten und
Clementi,- Bach Wohltemperiertes Klavier, Kunst der Fuge,- Mozart Klavier
Concerte, Klavier Auszuege : Bach Johannispassion, - Moritz Levy 4 Baende
Kammermusik: Schubert Album,- Schumann , Duette, Haydn Volkslieder, Bach
Matthaeuspassion,- Schubert Liszt Du bist die Ruh, Brahms Lieder
Mozart Klaviertrio (fehlt Violinstimme)Brahms Streichquintett
(fehlt Violinstimme),- Bach, Corelli etc. Violine und Klavier, (fehlt Violin-
stimme) Eberger Kl. Trio,- Schubert Kl.Quintett, -Brahms Kl.Quintett,-
Brahms Kl.Quintett, Brahms 2 Kl. Trios nach Sextetten, Dvorak Kl Quartett,
(fehlt Cellostimme), Mendelssohn Kl.Trios- Schuman Klavierquartett,(fehlt
Cellostimme,- Ruvinstein Kl.Quartett, Sains Saens Kl.Quartett,., .--Alois
Etuden, Schubert Kl. Werke, Liszt Lieder one Worte, Clementi Gr
Requiem, Kl. Auszuege Brahms Deutsches Requiem, - Mozart Entfuehrung
aus dem Serail, Figaro, Zauberfloete, Haydn Schoepfung,- Wagner Lohengrin
Meistersinger: Haydn Schoepfung, Die Worte des Erloesrs, 3 Quartette(kl. gelbe
Quartette (alte hellblaue Heftchen), - Cherubini Messe solanelle,-
Schubert Quartett, Beethoven: Christus am Oelberge(mit Stimme),- Oratorien,
Violin concert, Missa Solemnis, Symphonie 3, Quartette Op. 95 -135 in 1 Bd.
Quartette 10 kleine gelbe Baende., Septett, Streichtrio Esdur, Streichtrio
Cdur, Quintett, (aeltere Ausgabe).- Brahms: Symphonie cmoll, Fdur, emoll Esdur
Violinconcert, Streichquintette, Streichquartette 1d. ,Streichsextett 1 Bd.-
Requiem Klavierauszug .Lied von der Erde,- Eisenstaet 2 Bde. altisraelitische
Gesaenge.- Kammermusik (weitere) : Beethoven,Streictrio, Streichquintett,
Trio, Klavierquartett,- Mozart Divertimento, 5 Streichquintette, Concertante
f. 2 Violinen und Klavier, Trio nr. 4, Esdur, Klavirquartette,Symphonie conc
Concertante, Streichquintette,- Kiel Klavierquartett, Ibinstein, Kl. Quintett
Haydn bei Bd. I, Brahms Concert f.Clavier und Viohe,- Le Claire Trio Sona-
te,- Brahms Klarinettenquintett,- Streichquintett, Dvorak
Quintett, Brahms 2 Sextette und Quintett, - Mendelshn Quintette,- Gold-
mark Trio - Schubert Octett fuer Trio atrangiert, Hummel Trio, - Schu-
mann Trio, Brahms Klavierquintett,- Dvorak Klavierquintett,- Schubert Kla-
vierquartett,- Tschaikowski Klaviertrio,- Brahms Klaviertrio (Horn),-Klaviertrio

(f) Name
Nam

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Streichquartette: 83 Haydn, - Simonetti 1 u. 2 je 2 Exemplare,- Cesar Franck,
Reger E Dur und Partitur f moll,- Dvorak (C Dur, Es Dur, E Dur, F Dur, As
G Dur),- Klingler,- Smetana,- Schubert,- Schumann,- Beethoven, - Brahms,-
Tschaikowsky(D Dur, emoll , F Dur),- Verdi,- Dohnany,- Cherubini, (2 Quartett
oder Quintette),- Mendelssohn,- Boccherini,- Dittersdorf,-- Partituren: Mozart
(20 Quartette zusammen eingebunden, 4Bde kleine gelbe Ausgabe, 4 Quintette,
1 Sextett, 1 Trio, 2 oder 3 Symphonien alte Ausgabe, Requiem,(alte Ausgabe,
Beethoven 8. Symphonie, Debussy Quartett, Tschaikowsky 3 Quartette, Dohnany
1 Quartett, Mendelssohn 3 Quartette, Ravel 1 Quartett, Cherubini 2 Quartette,
Schumann (HDur und FDur),- Haydn 3 Quartette,- Bruckner 4 Symphonien und
Quartett,- Schubert 2 Quartette, 1 Streichquintett, Octett, Trio Bdur, Dvorak
Streichsextett, Streichquintett, Terzett,- Reger Sextett, 2 Quartette,- Verdi
Quartett. -- Verzeichnis saemtlicher Werke von Dvorak,- Bach Doppelconcert,
Bach Viola Sonaten solo, - Mozart Duo, 2 Violinen,- Vieuxtemps Concerte,
bert Unvollendete Symphonie,- Viotti Duos 1,2,3,- Mozart Kleine Nachtmusik
Quartett gesetzt, Mozart Duo fuer Viola, Spohr Duos,- Bach Doppelkonzert
Quartettbegleitung und dasselbe mit Klavierbegleitung, Alte Meister (Bo
Geminiani, Cambini etc. ,- Tartini Teufelstriller (nur Violinstimme),- S
te Melodie Roumaine etc. ,- Eller Airs Syriens, - Beethoven Romanze Fdur

B. Vorstehend bereits erwaehnte unvollstaendige Aufstellung von meiner (Margaret Abrahams) Hand .

Zunaechst die folgenden Buecher: Hill, Stradivarius 1 Bd. in englischer Sprache und 1 Bd. in franzoesischer Sprache

Hill, The Salabus Strad, -- Hill, Maggini,-- Lee Le Chant Du Cygne (Ver
ser ?) -- Hermann, 2 beruehmte Stradivari ,-- Luetgendorff, Geigen-und Lau
macher v. Mittelalter - Gegenwart,-- Wurlitzer, Rare old Violins 2 Bde.
The Hawley Collection of violins, -- Geigenzettel alter Meister,-- Vidal,
Instruments à archets, Coppé Geigenmacher von Cremona,-- Kapp, Paganini
Hart, The Violin,--Jarosy Paganinis Lehre,-- Moser, Geschichte des
spiels,-- Moser, Violin - Scordaten, --Moser, Joseph Joachim ein Lebens
Wasiliewski, Schumann,-- Pourtales , Wagner, -- Richard Wagners Gesamme
Werke Schriften 5 Bde.,-- Jahn, Mozart 2 Bde. -- Spohr's Selbsbiographie
Thayer, Beethoven, 3Bde,-- Lekker, Beethoven,-- Hensel, Familie Mendelssohn,
Hahn, Die Symphonien Bruckners,-- Hanslick, Musikalische Stationen ,-- Hen
Buelow, Briefe 3 Bde. , -- Hans v. Buelow Schriften,--Billroth, Briefe ,--
Schuls, Erinnerungen an Brahms,-- Billroth, Brahms Briefe,-- Brahms -Herz
Briefe 1 Bd.,-- Brahms-Joachim Briefe 2 Bde,-- Brahms Kahlbeck Briefe, 2
Kahlbeck, Brahms, 7 Bde.--, Brahms Briefwechsel, 4 Bde, --Fellinger, Klae
um Brahms,-- Dr. Kalischer, Hoerpruefungsmethoden bei Hunden,-- Zeitschri
= "Die Geige". (28 Stck)

Die Aufstellung der Noten ist in den allerersten Anfaengen abgebrochen wo
Sie wird nur mitgeteilt, weil sie , als mehr geordnet, vielleicht die Auff
der Stuecke erleichtern koennte. Verzeichn et sind:

Bach: Doppelconcert mit Quartettbegleitung, Doppelconcert mit Klavierbegl
Wohltemperiertes Klavier,(1 u. 2. Band zus.) , Kunst der Fuge, Arie
der Matthaeuspassion, Sonaten, 6 Sonaten, 6 Sonaten, 1 Sonate, Solo
naten I u. II, Sonate, Solosonaten, Solosonaten, Sonate u. Rust etc.
Sonaten, Sonaten, Bach, Corelli etc. f. Violine und Klavier (fehlt V
stimme) , Concert, Concert, Concerte, Concert, Concert, Violasonaten
Doppelconcert.

Mozart: Klavierconcerte, Klaviertrio,(fehlt Violinstimme, Partituren:
Quartette zusammengebunden, Streichquartette 4 Bde. Kl. gelbe Aus
4 Quintette, 1 Sextett, 1 Streichtrio (kl. gelbe Ausgabe), 3 Symp
Requiem, (beides alte Ausgabe),--Divertimento, C oncert, Concerte
Violine u. Klavier, Duos fuer 2 Violinen, Sonaten f. Violine m. Kl
begleitung, Concert f. Viola, Kl. Nachtmusik als Quartett gese
Duo f. Viola, 5 Streichquintette, 2 Divertimento, Concertante f.
linen und Klavier, Streich?Trio Esdur Nr. 4, 2 Klavierquartette,

uintette, Symphonie Concertante,..--Klavierauszuege:Zauberfloete, ntfueh-
rung , Figaro.
eethoven : Symphonien f. Violine und Klavier, Heft 1 -8 , Sonaten f. Violine und Klavier, Sonaten fuer Cello und Klavier , Romanze Fur fuer Violine und Klavier, Streichquartette, Streichquintette, Streich trios, Klavierquartett, Klaviertrios, Klaviersonaten 5 Bd. Partituren:Sreichquartette Op. 95 - 135 1Bd. Streichquartett 10 kl. gelbe Bde. , Streichseptett, Streichtrios Es, Streichquintett(aeltere Ausgabe), Violinconcert, Missa Solemnis, Symphonien Nr-3 und Nr. 8.

Es war die Eingabe der Landesregierung Schleswig Holstein vom 25. Maerz 1950, die uns veranlasste noch einmal das gesamte Material durchzupruefen und alle Einzelheiten dem Wiedergutmachungsamt zu unterbreiten. Es sollte nunmehr doch moeglich sein, genaueres ueber den Verbleib der Sammlung zu erfahren. DieSammlung der Musikalien und besonders auch der Buecehr ist so typisch, dass es doch in jedem Falle moeglich sein musste, festzustellen, ob die in der Aufstellung genannten Werke jemals in dem Besitz der Landesmusikschule gekommen sind und insbesondere, ob dies nach dem 1. Februar 1943 geschehen ist, d.h. zu dem Zeitpunkte, wo unser Besitz aus Holland beschlagnahmt und verwertet worden ist. Selbst wenn diese Werte nicht unseren Namen, aber den Namen Landau oder ~~Levy~~ Levy tragen, waere wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass diese Werte unser Eigentum sind, wenn sie erst nach dem Beginn des Jahres ~~1943~~ 1943 in den Besitz der Schule gelangt sind. Insofern bestaetigen wir den Inhalt unserer Eingabe vom 27. Maerz 1950. Wir bitten, wie beantragt, zunaechst noch einmal die vollstaendige Aufstellung an die Landesmusikschule weiterzuleiten.

Sehr ergebenst

Hans F. Abraham

Margaret Abraham

ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
J.R. 120 /50

Vorl. e.b. 4.24.5

Lübeck, den 19.5.50

9239-402 II 39

An
den Landesminister für Finanzen
in Kiel

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. 24. MAI 1950
Anlagen M 2

Beifolgend wird Ihnen die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruches nach dem Militärregierungsgesetz Nr.59 vom 12.5.1949 nebst 1 Anlage von

Abraham ,H.F. und Margaret

zur Erklärung - in dreifacher Ausfertigung- binnen 2 Monaten bekanntgegeben.

Wird innerhalb der Erklärungsfrist eine Erklärung zu dem Rückerstattungsanspruch nicht abgegeben, so kann dem Antrag stattgegeben werden.

Die Landesmusikschule Schleswig-Holstein hat mir Schreiben vom 13.März 1950 mitgeteilt, dass sie folgende Noten bzw.Bücher zur Rückgabe an die Antragsteller in Verwahrung habe:

Mendelssohn:	Lieder-Album f.1.Singst.m,Pfte.
Mozart:	Sinfonien,bearb.f.Viol.u.Pfte.
Mozart:	Divertimento,bearb.f.Viol.u.Pfte.
Lalo:	Concerto russe f.Viol.u.Pfte.
Lalo:	Konzert op.20 f.Viol.u.Pfte.
Kreutzer:	Konzert Nr.19 f.Viol.u.Pfte.
Joachim:	Konzert g moll f.Viol.u.Pfte.
Beethoven:	Cello-Sonaten,bearb.f-Viol.u.Pfte.
Beethoven:	3.Sonfonie Es dur,bearb.f.Viol.u.Pfte.
Beriot:	Melodies italiennes f.Viol.u.Pfte.
Bruch:	Fantasie nach schottischen Volksliedern f.Virol. u.Pfte.

Bruch: 3.Violinkonzert d moll
Donanyi: Violinkonzert
Goldmarck: Violinkonzert op.26
Cherubini: Streichquintette(mit/"Landau"gezeichnet
Mozart: Klaviertrios mit "Landau"gezeichnet.
Bücher: Bekker Beethoven Biographie
Hill Antonius Stradivarius,französ.

Folgende Werke sind nach Angabe der Landesmusikschule im Juni 1945 d[illegible]
Engländer in Verlust geraten:
Violine u.Pfte: Sarasate Spanischeb Tänze H.3
Faure Sonate A Dur po.13 Dvorak : Violinkonzert po.53
Hindemith: Kammermusik Nr.4 Violinkonzert po.53
Sarasate: Spanische Tänze H.4.5 Saint-Saens: Rondo capriccioso
Lalo: Sinfonie espagnole

Kammermusik: Brahms Konzert f.Viol.Cello u.Pfte.
Brahms: Streichquartet B dur po.67 u.a.
Dvorak: Quartett op.61
Franck: Streichquartett D dur
Schubert: Streichquartette Bd.1 u.2
Tschaikowski: Streichquartett po.11 D dur
" Streichquartett op.22 Nr.2 F dur
Verdi: Streichquartett e moll
Mozart: Streichquintette Bd.1
Franck: Klavierquintett

Wegen der abhandengekommenen Werke machen die Antragsteller jetzt einen Rückerstattungsanspruch auf Schadensersatz(Art.26 Abs.2 REG) geltend.

LANDGERICHT LÜBECK

gez.Schreiber
Beglaubigt:
Justizsekretär

MGAF/C

148

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureich

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragrap should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER I ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Holstein (b) Kreis ..... (c) Gemeinde Kiel und Lübec

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben) A b r a h a m (b) Christian Name(s) / Vorname(n) Hans Fritz und M

(c) Address / Anschrift 30 Irving Street, Cambridge (Massachusetts) ret(Ehefrau)

(d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort H.F.21.12.1880 Berlin M. 28.12.1887 Berlin (e) Nationality / Staatsangehörigkeit amerik.Bürger,natural 8.10.45

(f) Employment / Beruf Dozent und Forscher an den Universitäten in Harvard +Boston (g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer District Court of No.6556163 and No. 6556101

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. geschädigter Eigentümer

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens.

Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :— / Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

tsvans mit der Aufschrift Sch.& Co,2121 A + B Inhalt 7400 kg.
(Einzelheiten siehe Anlage)

Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

letzte Lage:Lübeck(s.Anlage)

Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

Oberfinanzpräsident in Kiel(s.Anlagen)

State whether :—
Angaben über Folgendes :

Beschlagnahme ohne Entschädigung

(i) **Confiscation was made without payment ?**
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) **Sold under duress ?**
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) **If the latter, what payment was made ?**
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(*e*) **Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)**
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

teilweise der Landesmusik-schule in Lübeck,teilweise dem Museum in Lübeck,teilweise unbekannten Personen übergeben.

(*f*) **Name and present address of present owner (if known and different from (e))**
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Der Oberfinanzpräsident in Kiel hat einige Kenntnis über den augenblicklichen Verbleib.

(*g*) **Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property**
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(*h*) **Any other relevant details**
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Frau Grethe Pape,Berlin-Steglitz,Muthesiusstr.36
Amerikanische Zone,wird ermächtigt,amtliche Papiere und Mitteilungen die uns betreffen,in Empfang zu nehmen.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatssachen.

Signed / Unterschrift gez.Hans Fritz Abraham
gez.Margaret Abraham

Date / Datum 23.Mai 1948

Abschrift.

= 16 RC 153/50 und
16 RC 13/51

für Verfügungsberechtigte
18. MRZ. 1952
Buch-Nr. ... Anl. ...

Oberfinanzdirektion Kiel
Landesvermögens- u. Bauabteilung
14. MRZ. 1952

B e s c h l u s s.

I. In der Rückerstattungssache

1.) des Dozenten Hans Fritz A b r a h a m,
2.) seiner Ehefrau Margaret A b r a h a m,
wohnhaft in 30, Irving Street Cambridge (Massachusetts), U.S.A.,

Antragsteller,

bevollmächtigte Zustellungsbevollmächtigte: Frau Grethe Pape, Berlin-Steglitz, Luthesiusstrasse 36 -

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch das Land Schleswig-Holstein - Der Landesminister für Finanzen-, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel, Landesvermögens- und Bauabteilung,

Antragsgegner,

- 16 RC 153/50 -

II. in der Rückerstattungssache

1.) des Dozenten Hans Fritz A b r a h a m,
2.) seiner Ehefrau Margaret A b r a h a m,
wohnhaft wie oben,

Antragsteller,

-Zustellungsbevollmächtigte: Frau Grethe Pape, Berlin-Steglitz, Luthesiusstrasse 36 -

g e g e n

das Land Schleswig - Holstein,
-Der Landesminister für Finanzen-, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel-

Antragsgegner,

- 16 RC 13/51 -

An das
Landesamt für
Vermögenskontrolle

K i e l
.-.-.-.-.-.-

Mit der Zahlung der auf diesen Betrag - 2.110,67 DM - festgesetzten Entschädigung ist das Entschädigungsverfahren endgültig abgeschlossen.

Rechtsmittel

Dieser Bescheid kann mit der Klage angefochten werden. Falls beabsichtigt ist, hiervon Gebrauch zu machen, ist die Klage binnen 2 Monaten seit Zustellung vor dem Land- (Amts)gericht in Kiel zu erheben. Sie ist gegen die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, zu richten.

In Vertretung

Bundesarchiv
O 5210 VI B - 35/353
Bestand/Signatur
227/227

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Abromeit und der Landgerichtsräte Dr. Richter und Volkmann in der Sitzung vom 23. Februar 1952 beschlossen:

1.) Die Sachen 16 RC 153/1950 und 16 RC 13/1951 werden zum Zwecke gemeinsamer Entscheidung verbunden.

2.) Der Anspruch der Antragsteller gegen das Deutsche Reich auf Leistung von Schadensersatz in Geld für folgende, durch das Deutsche Reich beschlagnahmte, jetzt nicht mehr auffindbare Gegenstände, ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

a) 70 Stück geschliffene Va.St. Lambert-Trinkgläser,
je 1 Dtz. geschliffene Bier- und Limonadengläser,
18 reich geschliffene Glas-Dessertteller,
1 Dtz. weniger reich geschliffene Glas-Dessertteller,
1 grosser geschliffener Kuchenteller,
1 grosse tiefe geschliffene Glasschüssel,
1 weitere etwas kleinere,
2 kleinere reich geschliffene Salatschüsseln mit echtem Silberrand,
2 echte silberne Kompottschüsseln mit glattem Glaseinsatz,
1 grösserer und 1 kleinerer geschliffener Wasserkrug,
2 Schränke mit Glastüren und Holzintarsien,
2 vollständige Porzellan-Eßservices, weiss, eines mit breitem rosa Rand (königliche Porzellanmanufaktur), eines mit Blumenmuster, jedes bestehend aus 45 flachen Tellern, 24 Suppentellern, den dazu gehörigen Frühstückstellern, Salattellern, Saucieren, Braten- u. Aufschnittplatten, grossen, runden, tiefen und flachen Schüsseln, sowie Gemüseschüsseln verschiedener Form,
1 nicht mehr vollständiges Hutschenreuther Eßservice, weiss, Korbgeflechtmuster, bestehend aus 6 flachen

Tellern, 6 Frühstückstellern, 1 Sauciére, einigen tiefen Gemüseschüsseln und flachen Braten- und Aufschnittplatten,
24 kleine Porzellantellerchen mit durchbrochenem Rand, in der Mitte mit Henselscher Skizze,
1 Obstteller,
10 weissblaue Tassen mit chinesischem Muster,
13 mattgelbe Kaffeetassen (Berliner Porzellan-Manufaktur),
1 weitere gelb und weiss gestreifte Porzellantasse und
1 kleinere mit Blumenmuster (Berliner Porzellanmanufaktur),
1 grosse und eine kleine geschliffene Glasvase,
2 Gallévasen, 1 Tiffany-Vase,

Bronzen: Statuette vom Grab der Medici (il Pensieroso)- sterbender Gladiator -, 1 kleine Bronze Friedrichs d. Grossen, auf einem Baumstumpf oder einer grossen Trommel sitzend, - ein kletternder Bär- 1 japanische Vase mit einem engen Hals,

<u>Gemälde:</u> George Mosson, Blumenstilleben (Erwerbspreis Goldmark 2.2oo), Martin Brandenburg, Heimkehr des verlorenen Sohnes, Koch-Zeuthen, Skizze einer kleinen Stadt, 2 antike Portraits eines adeligen italienischen Ehepaars,

<u>Graphiken:</u> 2 Bleistiftzeichnungen, Paris und Riviera, in Holzrahmen.- Werke von Joseph Budko (Illustriete Hagada, sterbender Moses, Jeremias tröstet Rahel (Holzschnitt).

Ein kleiner japanischer Tempel, schwarz und gold Lack, mit kleinen sich öffnenden Türen, innen die Göttin der Fruchtbarkeit und zwei Wächter.
Zwei kleine japanische Holzfiguren (netsukos), ein sitzender Mann und ein stehender Bettler.
Zwei kleine japanische Elfenbeinfiguren, eine Geisha darstellend,
Mappe mit 20 Farbdrucken von Dettmann (von Ullstein herausgegeben),
1 antike Kommode,
Silberzeug, bestehend aus 2 kleinen Silberkästchen,
1 silberner Teetopf, 1 Kaffeekanne, Sahnetopf und Zuckertopf,

5

1 Lichtbild mit schmalem Silberrahmen,
2 grosse echte Orient-Teppiche(ein roter Serabend -20 qm -, und 1 lohfarbener Meshed mit blaesblauem Mittelstück),
4 echte Perserbrücken in der ungefähren Grösse von 2 x 1 1/2 m,
fast neuer Treppenläufer bis zum 1. Stockwerk,
2 Remington-Schreibmaschinen, darunter eine geräuschlose,
1 Filmkamera (Zeiß Ikon) und Projektor,
1 zusammenklappbarer Schirm,
Phoenix - Lampe,
ein elektrisches Grammophon mit Platten,
1 Mappe mit verschiedenen Radierungen und Kupferstichen (etwa 25 Blätter),
Photo des Hauses der Vorfahren der Antragsteller in Greifenhagen,
Bildnis eines der Vorfahren,
einige Porzellantassen,
1 Bonbonnière, 1 Glasflasche mit Schliff,
Mobiliar, bestehend aus 2 Couchen mit Sprungfedermatratzen, einer gelbgemalten Couch, einem schwarzpolierten Schrank mit Intarsien und Innenschubladen, einem kleinen hellbraunen Bücherschrank mit Türen (Birke), einem kleinen Schreibtisch (hell Birke), einem sehr grossen Schrank für Kleidung und Wäsche (hell Birke und Palisander mit langen Spiegeln), Bücherschrank vierteilig, Singer-Nähmaschine.-
Küchemeinrichtungsgegenstände, ferner Hauswäsche, Leibwäsche, Gardinen, Stühle, für einen Villenhaushalt von 8 Personen (grössere Villa mit 2 Stockwerken, jedes zu rund 4 Räumen, und Pförtnerwohnung),
unter den Gardinen 8 aus irischem Leinen mit handgearbeiteten Spitzeneinsätzen, und unter den Übergardinen ein Satz aus maisfarbener reiner Seide,
2 Skianzüge und Skiausrüstungen für 2 Personen,

b) Bücher:
Kipling:" Just so stories", grosse illustriete Ausgabe, "Jungle Book" 1. Band, illustriert in blauem Einband,

6

2.Band, Tauchnitz-Ausgabe(enthaltend noch weitere Erzählungen von Kipling, z.B. " Puck of Pook's Hill, Actions and Reactions, "Kim", " Rewards and Fairies" " Stalky and Co.",

Dickens: Mehrbändiges Werk in rotem Lederein band "Martin Chuzzlewit", Great Expectations", "Barnaby Rudge", Tale of two Cities",

Alcott: " Two little Women"

Kingsley: "Waterbabies" in 2 Ausgaben, die eine davon rot eingebunden, die andere eine illustrierte Kinderausgabe.

" Oxford Book of English Verse",Halblederband,

Dante: Divina Comedia, Pergamentband,

Theodor Fontane: Sämtliche Werke und Briefwechsel,

Bismarck: Gedanken und Erinnerungen

Bülow: Deutsche Politik

General v.Schlieffen: Sämtliche Werke (einschliesslich Cannae, Der Feldherr der Zukunft")

Andersens Märchen, in Antilopenleder gebunden, mit farbigen Illustrationen,

Hart: Tantris der Narr.

c) Eine Sammlung von Musikbüchern Violin-Klavier- und Singstimmnoten, festehend aus:

Viotti Kenzerte,- Locatelli Sonaten etc., Dohnany Concert,- Lalo Concert, Opus 20,- Pergolese, Romanze,-Beethoven, Cello Sonaten- Seeck Stücke,- Brahms Concert- (Schnirlin)- Corelli Sonaten,- David Hohe Schule, Bruch Concert,- Goldmarck Concert,- Mozart Viola Concert,- Beethoven Sonaten, Smetana Stücke,- Haendel Sonaten,- Haydn Symphonien,- Mozart Symphonien,- Paganini Sonatinen,- Beethoven Symphonien 1-8, - Reger Präludien, Sonate, suite Giaconne sola,- Tartini Teufelstriller,- Vieuxtamps Concert und Reverie,- Spohr Concert,- Corelli La Folia,- Ries Suite,- Rohde Concerte,- Bach Sonaten,- Haydn Sonaten,- Sauret Suite, Mozart Concerte, Molique Concerte- Schering Alte Meister I und II, -

Dvorak Stücke,- David Hohe Schule,- Beethoven Sonaten, 2. Bd., Mozart Sonaten,- Corelli Sonaten, Klingler Sonate,- Goldmark-Suite,-Brahms-Joachim, Ungarische Tänze,- Schubert Stücke,- Dvorak Concert,- Bruch Concert III, Brahms Concert,- Beethoven Concert, ~~XXX~~ Brahms Sonate, Klarinette,- Sarasate Stücke,- Joachim Hebräische Melodie, Spohr Salonstücke-, Viotti Concert,- Mozart Concert,- Spohr Concert, Klassische Stücke,- Schumann Phantasie, Bruch Schottische Phantasie,- Kreutzer Concert,- Spohr Concert, Lalo Symphonie Espagnol,- Mozart Divertimento,- Bach Sonaten,- Joachim Variationen,- Franck Sonate,-.

Für Violine: Dont Etuden I und II, Mazas Etuden,- Rode Caprices,- FiorílloEtuden,- I und II,- Alard Etuden, I und II, Meerts Etuden,- Sauret Etuden,- Beriot Etuden,- Huellweck Studien,- David Studien- Sauret Etuden II, Flesch Kunst des Violinspiels I u. II,- Joachim Schule I, II und III,- Schradieck Studien, Rode Studien-, David Concertstudien,- Kreutzer Etuden, Viola Stücke für alte Meister, Beriot Violinschule,- Rovelli Capricen,- Campagnoli Capricen,- Wieniawski Capricen,- Bachsonaten, alte Ausgabe Inventionen und Symphonien für Cembalo,- Grieg Sonaten, Kreutzer Concerte,- Kreisler Stücke, Sinding Siute,- Saims Sains Rondo,- Simonetti Sonate etc., - Beriot Balletscene,- Bloch Bal Schem,- Paganini, Albinitz etc., - Mozart Tartini etc., Brahms Sonaten,- Tartini Sonaten, Brahms Sonaten,- Schumann Sonaten,- Mendelssohn Joachim Concerte, Vieux-temps Suite etc.- <u>Bach</u> (II Doppelconcert, 6 Sonaten, 6 Sonaten, 1 Sonate, Concert, Solo Sonaten I u. II, Sonate, Concert, Solo Sonaten, Concerte, Concert Solo Sonaten, Concert, Sonate u. Rust etc.), - Joachim Concert G-Dur und G-moll- Sains Saens Concert,- Nardini Capricen,- Witting Alter Meister, Tschaikowsky Concert,- Lalo Concert.

<u>Klavierliteratur:</u> Beethoven, Klaviersonaten, 5 Bände, <u>Chopin</u> Etuden, Ballade Asdur, Sonate h-moll, <u>Brahms</u> Rapsodie 2, 2 Hefte Klavierstücke,

109

3 Klaviersonaten und Intermezzi,- Bach Wo[illegible]ette,- periertes Klavier, Kunst der Fuge,- Mozart [illegible]t, Concerte, Klavier Auszüge: Bach Johannispass[illegible]d Moritz Levy 4 Bände, [illegible]inet-

<u>Gesangnoten:</u> Schubert Album,- Schumann, Duette, Haydn Volkslieder, Bach, Arie aus der Mattheuspas[illegible], - Schubert Liszt Du bist die Ruh, Brahms Lieder,

<u>Kammermusik:</u> Mozart Klaviertrio (fehlt Violinstimme) Brahms Streichquintett (fehlt Cellostimme), - Bach, Corelli etc. Violine und Klavier (fehlt Violinstimme), Rheinberger Kl.Trio,- Schubert, Kl. Quintett,- Brahms, Kl. Quintett, Schumann Kl. Quintett, Brahms 2. Kl. Trios nach Sextetten, Dvorak Kl. Quartette (fehlt Cellostimme), Mendelssohn Kl. Trio,- Schumann Klavierquartett (fehlt Cellostimme), Rubinstein Kl. Quartett, Sains Saens Kl. Quartett .... , Alois Schmidt Etuden, Schubert Kl. Werke, Liszt Lieder ohne Worte, Clementi Gradu ad Parnassum, Kl. Auszüge Brahms Deutsches Requiem,- Mozart Entführung aus dem Serail, Figaro, Zauberflöte, Haydn Schöpfung,- Wagner Lohengrin-.

<u>Partituren:</u> Haydn Schöpfung, Die Worte des Erlösers, 3 Quartette (kl. gelbe Hefte), 67 Quartette (alte hellblaue Heftchen),- Cherubini Messe solanelle, d'Albert Quintett, Beethoven: Christus am Ölberge (mit Stimme), Oratorien Violin-Concert, Missa Solemnis, Symphonie 3, Quartette Opus 95-135 in 1 Bd., Quartette 10 kleine gelbe Bände. Septett, Streichtrio Es-dur, Streichtrio G-dur, Quintett, ältere Ausgabe. Brahms: Symphonie c-moll, F-dur, E-mol, D-dur, Violin-Concert, Streichquintette, Streichquartette 1 Bd., Streichsextett 1 Bd., Klavierauszug. Lied von der Erde,- Eisenstädt 2 Bde., altisraelitische Gesänge. Kammermusik, weitere: Beethoven, Streichtrio, Streichquintett, Trio, Klavierquartett-, Mozart Divertimento, 5 Streichquintette, Concertante f. 2 Violinen und Klavier, Trio nr. 4, Esdur, Klavierquartette, Symphonie c- dur,

109

Concertante, Streichquintett,- Streichquintette,- Kiel Klavierquartett, Rubinstein, Kl.Quintett, Haydn Trio Bd. I, Brahms Concert f. Klavier und Violine,- Le Claire Trio Sonate,- Brahms Klarinettenquintett,- Streichquintett,- Dvorak Quintett, Brahms 2 Sextette und Quintett,- Mendelssohn Quintette,- Goldmark Trio,- Schubert Octett für Trio arrangiert,- Hummel Trio, Schumann Trio, Brahms Klavierquintett,- Dvorak Klavierquintett, Schubert Klaviertrio, Tschaikowsky Klaviertrio, Brahms Klaviertrio (Horn), Klaviertrio.

Streichquartette: 83 Haydn,- Simonetti - 1 u. 2 je 2 Exemplare,- Cesar Franck,- Reger Es-Dur und Partitur f-moll,- Dvorak (C-Dur, Es-Dur, E-Dur, F-Dur, As-Dur, G-Dur),- Klingler,- Smetana,- Schubert,- Schumann,-Beethoven,- Brahms- Tschaikowsky (D Dur, E-moll, F-Dur),- Verdi,- Dohnany,- Cherubini (2 Quartette oder Quintette)- Mendelssohn,- Boccherini,- Dittersdorf,--- Partituren: Mozart (10 Quartette zusammen eingebunden, 4 Bd. kleine gelbe Ausgabe, 4 Quintette, 1 Sextett, 1 Trio, 2 oder 3 Symphonien alte Ausgabe, Requiem, alte Ausgabe, Beethoven 8. Symphonie, Debussy Quartett, Tschaikowsky 3. Quartette, Dohnany 1 Quartett, Mendelssohn 3 Quartette, Ravel 1 Quartett, Cherubini 2 Quartette, Schumann (H-dur und F-dur), Haydn 3 Quartette,- Bruckner 4 Symphonien und 1 Quartett- Schubert 2 Quartette, 1 Streichquintett, Octett, Trio B-dur, Dvorak Streichsex-tett, Streichquintett, Terzett,- Reger Sextett, 2 Quartette,- Verdi Quartett.--

Verzeichnis sämtlicher Werke von Dvorak,- Bach Doppelconcert, Bach Viola Sonaten Solo, Mozart Duo, 2 Violinen, - Vieuxtemps Concerte, Schubert Unvollendete Symphonien,- Viotti Duos, 1,2,3,- Mozart Kleine Nachtmusik für Quartett gesetzt, Mozart Duo für Viola, Spohr Duos, Bach Doppelkonzert mit Quartettbegleitung

und dasselbe mit Klavierbegleitung, Alte Meister (Borghi, Geminiani, Gambini etc., Tartini Teufelstriller (nur Violinstimme), Sarasate Melodie Roumaine etc., Eller Airs Syriens,- Beethoven Romanze F-Dur,

Musikbücher:

Hill, Stradivarius 1 Bd. in englischer Sprache und 1 Bd. in französischer Sprache,

" The Salabus Strad, Hill, Maggini, Le Chant du Cygne (Verfasser ?)-Hermann, 2 berühmte Stradivari,- Luetgendorff, Geigen- und Lautenmacher v. Mittelalter- Gegenwart- Wurlitzer, Rare old Violins 2 Bde - The Hawley Collection of violins,- Geigenzettel alter Meister,- Vidal, Les Instruments à archets, Coppé Geigenmacher von Cremona,- Kapp, Paganini-, Hart, The Violin,- Jarosy Paganinins Lehre,- Moser, Geschichte des Violinspiels,- Moser, Violin- Scordaten,- Moser, Joseph Joachim ein Lebensbild,-Wasiliewski, Schumann,- Pourtales, Wagner,- Richard Wagners Gesammelte Schriften 5 Bde., Jahn, Mozart, 2 Bde.- Spohr's Selbstbiographie 2 Bde., Thayer, Beethoven, 3 Bd., Bekker, Beethoven,- Hensel, Familie Mendelssohn,- Hahn, die Symphonien Bruckners,- Hanslick, Musikalische Stationen,- Hans v. Bülow, Briefe, 3 Bde., - Hans v. Bülow Schriften,- Billroth, Briefe,- Schuls, Erinnerungen an Brahms- Billroth, Brahms Briefe, Brahms-Herzogenbriefe 1 Bd., - Brahms Joachim Briefe 2 Bde., Brahms Kahlbeck Briefe, 2 Bde.,- Kahlbeck, Brahms, 7 Bde., Brahms Briefwechsel, 4 Bde.-, Fellinger, Klänge um Brahms,- Dr. Kalischer, Hoerprüfungsmethoden bei Hunden,- Zeitschrift "Die Geige"(28 Stck).

jedoch mit Ausnahme der nachstehenden Stücke:

aa) Mendelssohn: Lieder-Album f. 1 Singst.m. Pfte.,
Mozart: Sinfonien, bearb. f. Viol. u. Pfte.,
Mozart: Divertimento, bearb. f. Viol. u. Pfte.

Lalo: Concerto russe f. Viol. u. Pfte.,
Lalo: Konzert op. 20 f. Viol. u. Pfte.,
Kreutzer: Konzert Nr. 19 f.Viol. u. Pfte.,
Joachim: Konzert g-moll f. Viol. u. Pfte.,
Beethoven: Cello-Sonaten, bearb. f. Viol. u.Pfte.
Beethoven: 3. Sinfonie Es dur, bearb.f.Viol.
u. Pfte.,
Bériot: Melodies italiennes f. Viol. u.Pfte.,
Bruch: Fantasie nach schottischen Volksliedern,
f. Viol. u. Pfte.,
Bruch: 3. Violinkonzert d-moll
Dohnanyi: Violinkonzert
Goldmark: Violinkonzert op. 28
Cherubini: Streichquintette (mit "Lendau"
gezeichn.)
Mozart: Klaviertrios(mit"Lendau" gezeichn.)

Musikbücher: Bekker: Beethoven-Biographie
Hill: Antonius Stradivarius,französ.

bb) Der zu Ziffer 3 und 4 genannten Musikalien.

3.) Der Anspruch der Antragsteller gegen das Land Schleswig-Holstein auf Leistung von Schadenersatz in Geld für folgende, durch das Deutsche Reich beschlagnahmte, dem Land Schleswig-Holstein überlassene und nicht mehr auffindbare Musikwerke ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Haydn: Sinfonien 1-6, bearb. f.Viol.u.Pfte.
Bach und Grieg: Violinsonaten
Brahms, Joachim: Ungarische Tänze
Corelli: La Folia
Album alter Meister f. Viol. und Pfte.

4.) Hinsichtlich folgender Musikstücke

Sarasate Spanische Tänze H.3
Fauré Sonate A-Dur op. 13
Dvorak Violinkonzert op. 53
Hindemith Kammermusik Nr.4 Violinkonz.op.53
Sarasate Spanische Tänze H. 4.5.
Saint Saens Rondo capriccioso
Lalo Sinfonie espagnole

121

Brahms	Konzert f.Viol.,Cello u.Orte.	
Brahms	Streichquartett B-dur op. 67 u.a.	
Dvorak	Quartett op. 61	
Franck	Streichquartett D-dur	
Schubert	Streichquartette 1 u. 2	
Tschaikowsky	Streichquartett op. 11 D-dur	
"	"	op.22 Nr.2 F-dur
Verdi	Streichquartett e-moll	
Mozart	Streichquintette Bd. 1	
Frank	Klavierquintett	

wird der Antrag abgewiesen.

Gründe.

I. 1.) Die zur Gruppe der aus rassischen Gründen verfolgten Personen gehörigen Antragsteller sind im Jahre 1939 aus Deutschland nach Amerika ausgewandert. Sie haben die amerikanische Staatsangehörigkeit am 8. Oktober 1945 erworben. Ihr Umzugsgut wurde durch Vermittlung der Transportfirma Schenker & Co., Berlin, in 2 Liftvans, die die Bezeichnung Sch. & Co., 2121 a und 2121 b trugen, und ein Gewicht von etwa 7.400 kg besassen, zum Versand gebracht. Beide Liftvans wurden durch die Zweigstelle der Firma Schenker & Co. in Rotterdam ebenfalls noch im Jahre 1939 zunächst auf Lager genommen. Die weitere Versendung unterblieb infolge des Kriegsausbruchs.

Zu Anfang des Jahres 1943 wurden die Liftvans durch den deutschen Reichskommissar für die Besetzten niederländischen Gebiete beschlagnahmt und nach Deutschland verbracht. Dort wurde der Hausrat im wesentlichen an kriegs=, insbesondere fliegergeschädigte Personen im Wege der Versteigerung verausgabt, Kunstgegenstände zum Teil in anderer Weise verwertet. Diese Sachen sind jetzt nicht mehr auffindbar. Die zu Ziffer 2 unter aa) und zu Ziffer 3 und 4 der Beschlussformel genannten Musikalien wurden in Lübeck, wohin der Liftvan, in dem sie sich befand, verbracht worden war, der Landesmusikschule überlassen. Diese stellte nach Erhebung der Schadensersatzansprüche der Antragsteller fest, dass sich ein Teil noch in ihrem Besitz befand (Ziffer 2 aa),

13

ein anderer von Angehörigen der Besatzungsmacht entfernt worden war - vergleiche im Einzelnen hinsichtlich dieses letzteren Teils die in der Beschlussformel unter Ziff. 4 bezeichneten Stücke-. Die zu Ziffer 3 der Beschlussformel genannten Musikalien wurden weiter an Lazarette überlassen und sind jetzt unauffindbar. Der noch im Besitz der Landesmusikschule befindliche Bestand (vergl. Ziffer 2aa der Beschlussformel) ist den Antragstellern seitens der Musikschule im Rahmen dieses Verfahrens wieder überlassen worden.

2.) Die Antragsteller tragen vor, dass beide Liftvans nach Lübeck gebracht und dort in der vorgenannten Weise verwertet worden seien, nicht etwa nur derjenige, in dem sich u.a. die Musikaliensammlung befand. Sie führen aus, der Sachverhalt stelle eine ungerechtfertigte Entziehung dieser Liftvans und ihres Inhalts im Sinne des Art. 22 des Rückerstattungsgesetzes dar. Den Wert aller Gegenstände beziffern sie mit 7.820 Dollar, im Einzelnen gemäss der Anlage 1 zu der Anmeldung vom 23. Mai 1948 (Bl. 22 ff der Akte 16 RC 153/50).

Sie beantragen,

die Schadensersatzleistung

a) durch das Deutsche Reich für den beschlagnahmten und verwerteten Inhalt bei-der Liftvans mit Ausnahme der an die Landesmusikschule weitergegebenen Stücke der Musikaliensammlung,

b) durch das Land Schleswig-Holstein für die der Landesmusikschule in Lübeck überlassenen und nicht mehr auffindbaren Musikalien anzuordnen.

Die Antragsgegner haben

Abweisung des Antrags

beantragt. Sie haben bestritten, dass beide Liftvans nach Lübeck gebracht und verwertet worden seien und vorgetragen, dass sich dies nur hinsichtlich desjenigen Liftvans feststellen lasse, in dem sich die in Lübeck an die Landesmusikschule weitergegebene Musikaliensammlung befand (vergl. Schriftsatz vom 9. Mai 1950, Blatt 67 der Akten 16 RC 153/50). Sodann haben sie aber selbst ausgeführt, dass es nach der Sachlage zu vermuten sei, dass auch das übrige Auswanderergut ausser der Musikaliensammlung in Lübeck verwertet wurde, wenn dies auch nicht als völlig sicher erscheine (vergl.

14

Schriftsatz - ebenfalls vom 9. Mai 1950 - Bl.47 d.Akte 16 BO 13/51). Die Kunstgegenstände seien, soweit sie nach Lübeck gelangt seien, von dem Holländischen "Restitution Team" abgeholt und nach Holland zurückgebracht worden.

Weiterhin trägt sie vor, die im Rahmen der sogenannten "Holland-Aktion" vorgenommene Beschlagnahme der Liftvans und ihre Verwertung sei nicht aus Gründen des Art. 1 REG, insbesondere nicht wegen der Rasse der jüdischen Eigentümer, soweit solche betroffen wurden, erfolgt, sondern als allgemeine Kriegsmassnahme zur Beschaffung des für die Kriegsgeschädigten erforderlichen Hausrats gegenüber allen Eigentümern von in Holland lagerndem Auswanderergut ohne Rücksicht auf deren Person.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt, die Entziehung sei im Ausland erfolgt, und das Rückerstattungsgesetz finde daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Dies ausserdem auch deshalb nicht, weil die entzogenen Gegenstände nicht mehr aufzufinden, und somit nicht feststellbar im Sinne des Art. 1 REG seien.

Die Antragsteller haben hierauf erwidert, dass in dieser Sache der frühere Regierungsrat Dr. Horn bei der Finanzverwaltung in Kiel an den mit den Antragstellern gut bekannten, inzwischen verstorbenen Oberfinanzpräsidenten Cesdorf am 11. Juni 1947 u.a. geschrieben habe:

> " Die Lifts des Herrn Dr. Abraham befinden sich leider nicht mehr in Verwahrung des Oberfinanzpräsidenten Kiel. Es konnte anhand einer Spediteurrechnung nur noch festgestellt werden, dass während des Krieges Lifts mit den Versandzeichen, wie es Herr Dr. Abraham angegeben hat, angekommen sind.....".

Hieraus ergebe sich zuverlässig, dass beide Lifts in den Bereich des Oberfinanzpräsidenten Kiel, der übrigen Sachlage nach demnach offensichtlich nach Lübeck, verbracht worden seien. Die "Hollandaktion" habe sich im wesentlichen gegen die jüdischen Eigentümer von Umzugsgut gerichtet, die ohne eine rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen den "Feinden" gleichgestellt worden seien. Die Beschlagnahme der Liftvans im Auslande könne dem Rückerstattungsanspruch nicht entgegen-

stehen. Es seien bei dem Begriff der Entziehung etwa die gleichen Grundsätze, wie bei der Begehung einer Straftat anzuwenden, die auch als dort begangen angesehen werden müsse, wo nur ein Teil der zu ihrer Vollendung erforderlichen Handlungen erfolgt sei- demnach die Entziehung der Liftvans auch an dem Ort ihrer Verwertung, nämlich in Lübeck-.

Bezüglich des übrigen Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf deren Schriftsätze verwiesen.

Es ist Beweis erhoben worden gemäss Beweisbeschluss vom 1. Juli 1951 (Bl. 74 der Akten 16 RC 13/51) mit dem aus der Sitzungsniederschrift vom 21. August 1951 (Bl. 128/129 der Akten 16 RC 153/50) ersichtlichen Ergebnis. Es sind ferner die schriftlichen Äusserungen des Oberregierungsrats Dr. Zalabak, des Oberfinanzpräsidenten i.R. Giese, des Oberfinanzpräsidenten i.R. Voss, des Rechtsanwalts Dr.Mannheimer in Amsterdam und des Adviseurs Dr. Karlsberg in Amsterdam (vergleiche Bl. 122, 125, 127 und 142 ff der Akten 16 RC 153/50) erfordert worden. Vier von dem holländischen Rijksinstituut voor Oologsdocumentatie beglaubigte Auskünfte aus den dort vorhandenen Akten (Bl. 147 bis 151 der Akten 16 RC 153/50) haben vorgelegen.

II. Der vorliegende Sachverhalt ergibt einen Schadensersatzanspruch der Antragsteller gegen die Antragsgegner auf der Grundlage des Art. 26 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes.

1.) Die Kammer kann den Antragsgegnern nicht darin folgen, dass eine Anwendung des Rückerstattungsgesetzes deshalb ausgeschlossen sei, weil es sich um eine im Ausland erfolgte Entziehung handele. Zwar lassen sich die Grundsätze des Strafrechts über den Begehungsort einer Straftat nicht, wie es die Antragsteller für gegeben halten, ohne weiteres auf das Rückerstattungsgesetz übertragen. Die Entziehung wäre vielmehr dann als in Holland begangen anzusehen, wenn die dort erfolgte Beschlagnahme der Lifts mit ihrem endgültigen Verlust seitens der Antragsteller gleichzusetzen wäre. Die in Holland durchgeführte Aktion sah aber nach dem Bericht des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete

16

vom 16. Juni 1942 an den Beauftragten für die Provinz Limburg o.V. i. Amt (Bl. 148 d. Akten 16 RC 153/50) und dem Bericht des Herrn von Boekh vom 26. Juni 1942 an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (Bl. 149 dieser Akten) als erste Stufe die sogenannte " Erfassung" des jüdischen und feindlichen Mobiliars, sowie der jüdischen Lifts durch die Abteilung Feindvermögen, vor. Alsdann wurde mit den Gegenständen nach bestimmten weiteren Richtlinien verfahren, wie diese in dem erstgenannten Bericht hinsichtlich des erfassten Mobiliars in Ziffer 5) niedergelegt sind.

Bei der weiteren Behandlung der Gegenstände nach der Erfassung lag aber auch die Freistellung von solchen- anscheinend soweit sie für die vorgesehene Verwendung weniger geeignet oder unverwendbar schienen- zu Gunsten der Eigentümer im Bereich der Möglichkeit. Dies muss aus dem Schreiben der Firma Schenker & Co., Internationale Expeditie, Rotterdam, vom 24. Juli 1941 (Bl. 118 der Akte 16 RC 153/50) entnommen werden, in dem dem Antragsteller Dr. Fritz Abraham mitgeteilt wird, dass die Firma Schenker von dem Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft in Den Haag Nachricht dahin erhalten habe, das Umzugsgut werde vorläufig nicht freigegeben. Die erfolgte"Erfassung" hatte somit selbst zunächst einen vorläufigen Charakter insofern, als die Güter offentsichtlich daraufhin geprüft und sortiert wurden, welche günstig verwendbar, und welche freizugeben seien. Auch aus dem Schreiben vom 24. Juli 1946 selbst ergibt sich, dass die Firma Schenker & Co. in Rotterdam den Antragsteller Dr. Abraham noch als Eigentümer und Verfügungsberechtigten ansah und ihm demgemäss eingehend Bericht erstattete. Hätte die Firma die Sachen als bereits in das Eigentum des Reichs überführt angesehen, so dürfte dieser Bericht wesentlich kürzer ausgefallen sein. Bedeutete aber nach alledem die "Erfassung" noch nicht den endgültigen Verlust der Gegenstände für den Eigentümer, was auch mit dem sonstigen Sprachgebrauch des Wortes "Erfassung", das meistens zunächst nur eine vorbereitende- wenn nicht überhaupt statistische - Massnahme bezeichnet, übereinstimmt, so kann darin auch noch nicht deren Entziehung im Sinne des Art. 2 REG erblickt werden, jedenfalls noch nicht die von diesem Artikel voraus-

gesetzte vollendete Entziehung. Diese trat vielmehr erst in dem Zeitpunkt ein, wo die "erfassten" Gegenstände endgültig aus dem Eigentum ihrer früheren Inhaber ausgeschieden wurden. Dies lässt sich bei dem rechtlich nicht völlig klaren damaligen Vorgängen mit Sicherheit erst in dem Zeitpunkt feststellen, wo die Sachen dem Finanzamt - in dem vorliegenden Falle in Lübeck (vergl. unten zu 2)) - zur Verwertung übergeben, bezw. denjenigen Personen oder Stellen ausgehändigt wurden, in deren Eigentum sie verbleiben sollten - wie z.B. ein Teil der Musikaliensammlung der Landesmusikschule in Lübeck -. Da unter diesen Umständen die Entziehung erst in Lübeck vollendet, somit als dort durchgeführt zu betrachten ist, liegt auch keine Auslandsentziehung, sondern eine im Inland erfolgte Entziehung vor. Es bedarf daher nicht der Erörterung der Frage, ob allgemein Entziehungen durch Reichsstellen in Holland während der deutschen Besetzung, als praktisch die oberste Gewalt dort durch die deutsche Regierung ausgeübt wurde, als Auslandsentziehungen im eigentlichen Sinne angesehen werden können, zumal, wenn die Gegenstände demnächst in das Inland verbracht wurden. Es sei jedoch hierzu bemerkt, dass in diesen Fällen die Annahme einer Auslandsentziehung - selbst wenn einige rechtliche Gesichtspunkte dafür sprechen sollten- mit der Würdigung der Sachlage durch einen recht und billig denkenden Beurteiler schwer in Einklang zu bringen sein dürfte.

2.) Die Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamts in Lübeck und der Wiedergutmachungskammer in Kiel erscheint gemäss § 3 in Verbindung mit § 1 des I. Abschnitts der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 gegeben.

Die Tatsache, dass die in dem einen der beschlagnahmten Liftvans enthaltene Musikaliensammlung der Landesmusikschule in Lübeck übergeben worden ist, macht es zunächst in hohem Grade wahrscheinlich, dass auch der andere Liftvan nach der Beschlagnahme nach Lübeck verbracht und dort verwertet wurde. Die Kammer trägt unter diesen Umständen keine Bedenken, dem Vorbringen der Antragsteller dahin Glauben zu schenken, dass der damalige Sachbearbeiter für Rückerstattungssachen beim Oberfinanzpräsidenten in Kiel, Regierungsrat Dr. Horn, am 11. Juni 1947 dem inzwischen verstorbenen Oberfinanzpräsidenten

Cassdorf mitgeteilt hat, dass während des Krieges Lifts mit dem Versandzeichen, wie es die Antragsteller angegeben haben, angekommen seien. Aus dieser Mitteilung muss geschlossen werden, dass beide Liftvans in den Bereich des Oberfinanzpräsidenten in Kiel, und im Hinblick darauf, dass einer davon jedenfalls nach Lübeck gekommen ist, auch beide zu dem gleichen Zweck dorthin verbracht worden sind. Es wird auch auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 9. Mai 1950 (Bl. 47 der Akt. 16 EC 13/51) verwiesen, der gewisse Zweifel begründet, ob der Antragsgegner diesen nach Überzeugung der Kammer festzustellenden Sachverhalt überhaupt ernstlich in Abrede stellen will, da er selber ausführt, dieser Sachverhalt sei zu "vermuten".

3.) Die Frage nach den Beweggründen für die sogenannte "Holland-Aktion", bei der Auswanderergut in erheblichem Umfange beschlagnahmt und teils zum Ersatz von Hausrat für Kriegsgeschädigte, aber auch zu anderen Zwecken, verwendet wurde, beantwortet sich bereits im wesentlichen aus der damaligen allgemeinen Lage. Das Auswanderergut gehörte in der Hauptsache Emigranten. Von diesen wiederum war die allergrösste Anzahl Juden. Dieser Sachverhalt war auch der damaligen deutschen Regierung zweifelsfrei bekannt. Die gegen das Eigentum von Privatpersonen gerichtete Beschlagnahmeaktion entbehrte der rechtlichen Grundlage, soweit nicht mit dem Völkerrecht zu vereinbarende Grundsätze des Kriegsrechts eine solche gestatteten. Sofern es sich um Beschlagnahmen des Vermögens der damaligen Feinde des Deutschen Reiches handelte, liegt in den getroffenen Massnahmen, die auf die Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 24. Juni 1940 zurückgingen- ohne auf die Frage ihrer völkerrechtlichen Zulässigkeit einzugehen- jedenfalls keine Diskriminierung einer bestimmten Personengruppe, abgesehen von ihrer Eigenschaft als "Feinde". Die Erweiterung dieser Massnahmen aber auf das jüdische Eigentum, wodurch die Juden den "Feinden" gleichgestellt wurden, kann im Kriegsrecht keine Stütze finden. Sie war in jeder Hinsicht rechtswidrig. Was den Beweggrund hierfür betrifft, so mag zwar die Ersatzbeschaffung für durch Kriegsschäden verlorengegangenen Hausrat der Bevölkerung das grundsätzliche

19

Ziel der Aktion gewesen sein. Darin aber, dass vorwiegend eine bestimmte Personengruppe, nämlich die Angehörigen der jüdischen Rasse, unter den nicht zu den "Feinden" zählenden Privatpersonen als weitere Opfer dieser Ersatzbeschaffungsmassnahmen ausersehen und insofern den Landesfeinden gleichgestellt wurden, liegt eine Diskriminierung und Benachteiligung gegenüber anderen Staatsbürgern lediglich aus rassischen Gründen.

Diese Beurteilung findet auch in den zum Beweise hierfür vorliegenden Urkunden ihre Bestätigung.

Die durch den Rechtsanwalt Dr. Mannheimer in Amsterdam und Dr. Karlsberg, daselbst, eingereichten beglaubigten Auszüge aus den Akten des Rijksinstituuts voor Oorlogsdocumentatie in Holland erweisen zur vollen Überzeugung der Kammer, dass die Beschlagnahme von Auswanderergut nach der Besetzung Hollands eine gegen "Feinde" und Juden gerichtete Massnahme darstellt. In dem Bericht des Herrn v. Boeckh an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete vom 26. Juni 1942 (Bl. 149 d.Akt. 16 RC 153/50) heisst es hierzu:

> " Zu den Ausführungen über die Behandlung des jüdischen Hausrats weise ich ergänzend darauf hin, dass die in den Niederlanden vorhandenen jüdischen Lifts durch die Abteilung Feindvermögen erfasst worden sind",

und in der Anordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 16. Juni 1942 (Bl. 148 der Akte 16 RC 153/50) wird in Ziffer 3 u.a. verfügt:

> "Die Erfassung des jüdischen und feindlichen Mobiliarbesitzes soll im engsten Einvernehmen mit dem Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg vorgenommen werden."

Diese Dokumentenauszüge, an deren Richtigkeit die Kammer mit Rücksicht auf den amtlichen Beglaubigungsvermerk des Rijksinstituuts keinen Zweifel hat, zeigen zur Genüge, dass die jüdischen Eigentümer von in Holland lagernden Lifts wegen ihrer Eigenschaft als Juden den "Feinden" gleichgestellt und wie diese behandelt wurden, ferner dass diese Gleichstellung die Grundlage für den Zugriff auf ihren in den Lifts ver-

packten Besitz gebildet hat. Nach diesen Dokumenten richteten sich die Erfassungsmassnahmen nicht gegen alle Eigentümer von in Holland lagernden Auswanderergut, sondern gegen Feinde und die diesen gleichstehenden Juden. Es handelte sich hiernach bei der sogenannten "Holland-Aktion" auch nicht um eine allgemeine Kriegsmassnahme zur Beschaffung von Ersatzstücken für zerstörten Hausrat ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers, sondern eine Aktion, die sich gerade nur gegen eine bestimmte Gruppe von Eigentümern, nämlich- abgesehen von dem "Feinden"- gegen die jüdischen Eigentümer richtete. Der einseitige Zugriff diesen gegenüber erfolgte daher offensichtlich nur wegen ihrer Rasse. Auch die Gleichstellung nur der Juden mit den Landesfeinden beruhte auf rassischen Gründen, und somit auf den Gründen des Artikels 1 REG. Gerüchtweise sind über den Charakter dieser Aktion auch Nachrichten nach Lübeck gelangt, wie sich aus der Aussage des Zeugen Staronte (Bl. 128 R der Akten 16 WG 153/50) ergibt, der hierzu bekundet, " es ging aber das Gerücht, dass diese Sachen aus Holland kämen und Emigranten gehörten, insbesondere wohl Juden".

4.) Die Tatsachen, dass die Gegenstände verwertet, und bis auf die von der Landesmusikschule zurückgegebenen Musikalien nicht mehr feststellbar sind, steht der Anwendung des Rückerstattungsgesetzes nicht entgegen, da sie im Zeitpunkt der Entziehung feststellbar waren (vergleiche Oberlandesgericht Schleswig vom 23. August 1951 - 4 W 124/51 auf Seite 4, und die dort angegebene überwiegende Rechtsprechung).

Auch gegen die Inanspruchnahme des Deutschen Reiches im Rückerstattungsverfahren sind durchgreifende Bedenken nicht begründet (vergl. hierzu S. 10 der vorgenannten Oberlandesgerichtsentscheidung).

5.) Dass die Beschlagnahme der beiden Liftvans und ihre Überführung in Reichseigentum im übrigen die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Entziehung durch Verwaltungsakt im Sinne des Art. 2 Abs. 1 b REG erfüllt, unterliegt keinem Zweifel. Die Beweggründe für die sogenannte "Holland-Aktion", soweit sie jüdisches Eigentum betraf, als Gründe der Rasse im Sinne des Art. 1 REG, wurden bereits unter Ziffer II, 3

festgestellt. Da die Aktion die Juden aus keinem anderen Grunde, als demjenigen der Rasse, den "Feinden" gleichgesetzte, stellt sie sich auch als Verfolgungsmassnahme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 letzter Halbsatz BEG dar.

6.) Soweit die entzogenen Musikalien den Antragstellern wieder zur Verfügung gestellt worden sind (Ziffer 2 aa der Beschlussformel), ist das Verfahren erledigt.

Im übrigen muss die Frage geprüft werden, welche Ansprüche den Antragstellern gegenüber dem Deutschen Reich bezw. dem Land Schleswig-Holstein zustehen, da die restlichen Gegenstände nicht mehr zu ermitteln sind und daher nicht zurückerstattet werden können.

Die Kammer kann hinsichtlich der für die Antragsteller in dieser Hinsicht begründeten Ersatzansprüche dem Standpunkt des Oberlandesgerichts in Schleswig in der bereits genannten Entscheidung vom 23. 8. 1951 (S. 7 ff daselbst) jedoch insofern nicht folgen, als dort die Anwendbarkeit des Art. 26, Abs. 2 BEG für die Fälle der Veräusserung eines entzogenen Gegenstandes verneint wird. Das Oberlandesgericht vertritt die Ansicht, dass der Begriff eines " verlorengegangenen" Gegenstandes bei der Veräusserung nicht anwendbar sei. Dem liesse sich nach der Überzeugung der Kammer nur dann beitreten, wenn die Unfreiwilligkeit des Verlustes das vom Gesetzgeber gewollte Merkmal für die Anwendbarkeit des Art.26 Abs. 2 BEG wäre. Da aber der Gesetzgeber auch die Fälle der Beschädigung oder der Wertminderung des Gegenstandes in den Anwendungsbereich des Art. 26 Abs. 2 BEG einbezieht, und diese Begriffe die Voraussetzung der Unfreiwilligkeit in keiner Hinsicht erkennen lassen, vielmehr im allgemeinen gerade auf der Handlungsweise des Pflichtigen selbst beruhen, ist nicht zu ersehen, weshalb im Falle des vollständigen Verlustes das Fehlen eines jeden Zutuns des Pflichtigen, also die Unfreiwilligkeit, Tatbestandsmerkmal für die Anwendbarkeit der Vorschrift sein soll. Aber auch ein sachgesetzgeberischer Grund wäre hierfür nicht zu erkennen. Die Haftung aus Art. 26 Abs. 2 BEG ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sehr weitgehend und auf Schadensersatz ohne Beschränkung gerichtet. Es wäre nicht einzusehen, weshalb diese weitgehende Haftung

den Pflichtigen nur dann auferlegt werden sollte, wenn der Verlust des entzogenen Gegenstandes unfreiwilliger Natur gewesen ist, ihn aber von dieser Haftung freizulassen, wenn er absichtlich auf den Verlust hingewirkt hat- wie letzteres gerade bei der Veräusserung der Fall ist.- Auch daraus, dass das Verschulden des Pflichtigen zur Grundlage des Anspruchs überhaupt gemacht wird, ergibt sich, dass gerade diejenigen Fälle, in denen der Untergang auf seinem eigenen Zutun beruht, erfasst werden sollen.

Die Kammer kann auch dem Gedankengang des Oberlandesgerichts dahin nicht folgen, dass, wenn man die Anwendbarkeit des Art. 26 Abs. 2 REG auf die Fälle der Veräusserung des entzogenen Gegenstandes durch den Pflichtigen verneint, den Willen des Gesetzgebers durch eine sinngemässe Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung, insbesondere des § 818 Abs. 2 BGB über die Erstattung von Wertersatz, entsprochen werden könnte. Das Oberlandesgericht geht hierbei davon aus, dass das Gesetz dem Berechtigten im Falle des Untergangs des Gegenstandes nicht mehr habe zubilligen wollen, als im Falle des Vorhandenseins, also dem echten Rückerstattungsfall, wogegen bei Annahme eines Schadensersatzanspruchs auch weitergehende mittelbare Vermögenseinbussen umfasst werden. Von diesem Standpunkt aus müsste dann folgerichtig auch in den Fällen der unbestrittenen Anwendbarkeit des Art. 26 Abs. 2 REG ein Schadensersatzanspruch vermeint werden, weil der Berechtigte sonst einen über den Wert der Sache hinausgehenden, mittelbaren Schaden ersetzt verlangen könnte. Eine solche Beschränkung der Ansprüche des Berechtigten würde aber dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das in Art. 26, Abs. 2 REG ausdrücklich Schadensersatz (im englischen Text; the Ø defendant shall be liable in damages ") vorsieht, widersprechen.

Hierbei ist noch ausser Betracht gelassen, dass bei einer sinngemässen Übertragung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung auf das Rückerstattungsrecht sich die Pflichtigen veranlasst sehen könten, auch die dort vorgesehene Einrede der nicht mehr vorhandenen Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) für sich in Anspruch zu nehmen, was keinesfalls mit den Grundsätzen des Rücker -

stattungsgesetzes in Einklang zu bringen wäre.

Die Kammer übersieht nicht, dass die Anwendung des Art. 26, Abs. 2 RSG auf diejenigen Fälle, in denen der entzogene Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, eine erhebliche Härte für den Pflichtigen, insbesondere hinsichtlich etwaiger mittelbarer, über den Wert der Sache hinausgehender Schadensfolgen mit sich bringen kann. Da aber das Gesetz den Anspruch ausdrücklich als Schadenersatzanspruch bezeichnet, kann diese gelegentliche Folge nicht vermieden werden, selbst wenn das Ergebnis im Einzelfalle hart erscheint. Hierzu sei auf die Ausführungen des Board of Review in RSR/50/25 in Sachen der Lisa Aue vom 5. Februar 1952, Seite 3, verwiesen, die dahin lautet:

> " Wo das Recht klar niedergelegt ist, ist es Pflicht, des Board, das Gesetz so anzuwenden, wie es ist, und nicht so, wie es mancher Ansicht nach vielleicht sein sollte".

Was schliesslich die Übernahme auch mittelbarer Schadensfolgen auf Grund des Nicht-mehr-Vorhandenseins des entzogenen Gegenstandes betrifft, sei hier eine weitere Entscheidung des Board of Review (RSR/50/20, in Sachen Lucie Borchardt und Anna Vogels vom 27. März 1951) in Bezug genommen, wo unter I, Abs. 2 auf Seite 11 des Beschlusses gesagt wird:

> " Das Gesetz beabsichtigt im allgemeinen nicht nur, den Berechtigten das Vermögen zurückzugeben, das ihnen ungerechtfertigt entzogen wurde, sondern auch, ihnen, die sich mittelbar und unmittelbar aus der Entziehung ergaben ".

soweit wie praktisch möglich, Verlust zu ersetzen

Aus allen diesen Gründen erachtet die Kammer einen Anspruch der Antragsteller auf Ersatz desjenigen Schadens für gerechtfertigt, der darauf beruht, dass die ihnen entzogenen Gegenstände zur Zeit nicht mehr vorhanden sind bezw. nicht mehr ermittelt werden können. Der Anspruch richtet sich gegen das Deutsche Reich als RS-Pflichtigen insoweit, als der Verbleib des Inhalts der Liftvans nicht mehr festgestellt werden kann. Die Gegenstände sind insoweit als "verloren" im Sinne des Art. 26 Abs. 2 RSG zu erachten (vergl. oben). Dies gilt auch für die Kunstgegenstände, die durch den holländischen "Restitution Team" nach Holland zurückge-

24

bracht wurden. Das Reich kann hier nicht mit Erfolg einwenden, dass dies ohne sein Verschulden geschehen sei (Art. 26 Abs.2, Satz 1, letzter Halbsatz BRG). Denn durch die rechtswidrige Handlungsweise, die jedenfalls in der Fortschaffung nicht zum Feindvermögen gehörigen Privateigentums aus Holland völkerrechtlich zu erblicken ist - insbesondere im Hinblick darauf, dass nach den vorliegenden Dokumenten auch Mobiliar von Juden holländischer Staatsangehörigkeit beschlagnahmt wurde-, schuf es schuldhaft die Voraussetzung der zwangsweisen völkerrechtlichen Restitution im Falle des Verlustes des Krieges.

Das Reich hat auch für diejenigen Musikalien Schadenersatz zu leisten, hinsichtlich deren die Landesmusikschule den Empfang bestritten hat, und ein solcher nicht nachgewiesen werden kann. Hier ist der Verbleib nicht mehr zu ermitteln und daher ebenfalls Art. 26, Abs. 2 BRG gegenüber dem Reich zur Anwendung zu bringen.

Soweit dagegen die Landesmusikschule den Empfang von Musikalien zugibt, nämlich hinsichtlich der Stücke zu Ziffer 2) aa und bb, ~~und Ziffer 3~~ der Beschlussformel, ist das Land Schleswig-Holstein auf Grund seines Besitzes und Verfügungsrechts rückerstattungspflichtig gewesen (Art. 11 BRG) und auch der RÜ-Antrag hinsichtlich als gegen dieses gerichtet anzusehen, soweit er nicht durch Rückgabe erledigt ist.

Für die durch die Landesmusikschule übernommenen und den Lazaretten überlassenen Stücke (Ziffer 3 der Beschlussformel) hat das Land Schleswig- Holstein gemäss Art. 26, Abs. 2 BRG Schadenersatz zu leisten, da sie nicht mehr auffindbar sind. Dies beruht auch auf dem Verschulden der Landesmusikschule (Art. 26, Abs. 2, Satz 1, letzter Halbsatz BRG), denn es war für diese vorauszusehen, dass durch die Verausgabung an die Lazarette die Stücke in Verlust geraten konnten. Dass eine solche Fürsorgemassnahme, wie sie in dieser Überlassung zu erblicken ist, an sich verständlich war, kann rechtlich nichts daran ändern, dass ein Verschulden im Sinne des Gesetzes vorliegt. Denn die Landesmusikschule hat insofern über fremdes- jedenfalls nach den Grundsätzen des Rückerstattungsrechts ihr nicht zustehendes - Eigentum verfügt.

Dagegen trifft sie insoweit kein Verschulden, als Angehörige der Besatzungsmacht Musikstücke an sich genommen und anderweitig verbracht haben (vergl. die Stücke unter Ziffer 4 der Beschlussformel). Denn es stand nicht in der Macht der Landesmusikschule, dies zu verhindern. Demgemäss ist hier auch ein Schadensersatzanspruch nicht gegeben, und zwar weder gegen das Land Schleswig-Holstein noch gegen das Deutsche Reich. Denn auch diesem fällt ein Verschulden an dem Verlust dieser Musikstücke, die der Landesmusikschule überlassen worden, dort aber an sich noch erreichbar waren, nicht zur Last. Soweit Schadensersatz dafür beansprucht wird, dass diese Stücke jetzt nicht mehr vorhanden sind, musste der Antrag daher gemäss Art. 26 Abs. 2, letzter Halbsatz NSG abgewiesen werden.

III. Im übrigen ist der von den Antragstellern erhobene Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt. Dagegen ist dessen Höhe noch nicht zur Entscheidung reif. Überdem Wert der entzogenen Gegenstände sind noch nähere Feststellungen zu treffen, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen können.

Um aber für beide Beteiligten Klarheit über das Bestehen des Schadensersatzanspruchs selbst zu schaffen, und die Nachteile einer Ungewissheit hierüber zu beseitigen, erschien es angezeigt, über den Grund des Anspruchs, wie geschehen, zu erkennen. Da der Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, hält die Kammer die entsprechende Anwendbarkeit des § 304 ZPO für gegeben (vergl. hierzu Oberlandesgericht Köln vom 28. April 1951 RzW 1951, S. 205, OLG Schleswig in der Entscheidung vom 23. August 1951, Aktenzeichen 4 W 124/51 - 16 NG 45/51 der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel - in Sachen Schild ./. Deutsches Reich, Seite 2 des Beschlusses/.

Die Beschlussfassung über die Höhe des Anspruchs bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

gez. Abromeit gez. M. Richter gez. Volkmann

Ausgefertigt:
Kiel, den 12.3.52
gez. Rathje
Justizangestellter

F.d.R.: Voll, Angestellter (OFD)

Z 22
cc 15 abschriften

1) Vermerk:

Die Einlegung eines Rechtsmittels verspricht keine Aussicht auf Erfolg, der Fall enthält zwar eine Anzahl rechtlicher Grundsatzfragen, die jedoch durch den Beschluss übergangen aufgenommen werden.

1) Es war zweifelhaft, ob das REG überhaupt Anwendung finden könne, da die Entziehung möglicherweise im Ausland erfolgt war. Die Kammer legt überzeugend dar, dass die Lagerung der Gegenstände in Holland nur eine vorläufige Maßnahme war und die Entziehung erst in Deutschland stattgefunden hat (S. 14-16).

2) Auch die örtliche Zuständigkeit wird zutreffend bejaht (S. 16/17).

3) Eine Entziehung wird darin erblickt, dass die Kasten der Juden rechtswidrigerweise dem Besitz der Feinde gleichgestellt wurden. (S. 17-19) Gegen diese Darlegungen ist nichts einzuwenden.

4) Von den übrigen Ausführungen bezüglich Schleswig-Holstein (wegen Ziffer 3 des Beschlussvermerks) wird auf S. 23/24. des Urt. für die ehem. Provinz Schleswig-Holstein Bezug genommen und nicht mehr ausführbaren Punkte gemäß Art 26 Abs. II REG Stellung genommen, insbesondere Meinung Zweifel.

Es ist daher kein Rechtsmittel einzulegen.

21 II 134 und die Akten zum Beschluss und Urteil.

1) Vermerk

2) z. V. A. 11/11 [illegible]

II/348

Ag. z. V.

6

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, den 6. Mai 1952

29

O 5210 VI B - 35/ 52

An das
Schleswig - Holsteinische Oberlandesgericht
- 4. Zivilsenat -
S c h l e s w i g

Betr. Rückerstattungssache Eheleute Abraham ./.Deutsches Reich
Vorgang: Meine sofortige Beschwerde vom 12.4.1952
Anlagen : 2 begl. Abschriften

Meine gegen den Beschluß der Wiedergutmachungskammer Kiel vom 23.2.1952 - ~~16 RC 153/50~~ 16 RC 13/51 - eingelegte sofortige Beschwerde begründe ich wie folgt:

I. Die Beschwerde wird darauf gestützt, daß die angefochtene Entscheidung (Beschluß vom 23.2.1952) auf Grund des REG nicht ergehen konnte und ausserdem auf einer Verletzung des Art. 26 Abs. 2 REG beruht.

II. Ich vertrete die Ansicht, daß eine Anwendung des Rückerstattungsgesetzes deshalb ausgeschlossen ist, weil im vorl. Fall die Entziehung im Ausland erfolgt ist. Die von der Wiedergutmachungskammer gegen diesen Standpunkt vorgebrachten Gründe(II Ziffer 1) können mich nicht überzeugen.

Daß unter den Begriff der " Entziehung " nicht nur eine solche des Besitzes oder des Eigentums fällt, sondern daß auch der Entzug der Verfügungsgewalt, der z.B. bei Kontosperre oder Beschlagnahme eintritt, als Verwaltungsakte im Sinne des Art.2 Abs. 1 b REG anzusehen ist, folgt aus Art. 2 Abs. 3 und Art. 11 REG. Ist nach der Entziehung über den entzogenen Vermögensgegenstand weiter verfügt, so sind diese Verfügungen keine weiteren Entziehungshandlungen dem Berechtigten gegenüber. Sie bewirken vielmehr nur Veränderungen in der Person des nach Art. 11 REG Passivlegitimierten. Ein Vermögensgegenstand kann zwar zeitlich nacheinander mehreren Berechtigten entzogen worden sein. Er kann aber einem Berechtigten nicht mehrmals entzogen worden, da es der Person eines Berechtigten gegenüber nur eine einmalige Entziehungshandlung gibt. Wenn daher die

Mehrrechts-

Wehrmachtsverwaltung in Holland zum Abtransport nach Übersee verladebereit abgestelltes Umzugsgut beschlagnahmt hat, so ist hierdurch die Entziehungshandlung - Entzug der Verfügungsbefugnis und damit des wirtschaftlichen Eigentums der Berechtigten - im Ausland beendet und vollendet, gleichviel ob die beschlagnahmten Sachen in Holland an Ort und Stelle verblieben oder nach einem Orte innerhalb der Deutschen Grenzen zur Verfügung der Reichsfinanzverwaltung gebracht worden sind. Auf keinen Fall ist jedoch darin, daß die Vermögensgegenstände über die Deutsche Grenze geschafft wurden, eine erneute Entziehungshandlung zu erblicken.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes Nr.59 auf Entziehungen im Ausland kann vorliegend auch die Entscheidung des Board of Review in Sachen Kussy - BCR/51/131 - RzW 1952 ,110 Nr. 26 - nicht herangezogen werden. In der Entscheidung ist zwar unter Ziffer VII ausgeführt, daß dem Ort der ungerechtfertigten Entziehung bei der Entscheidung der Frage, ob das Gesetz 59 anwendbar ist oder nicht, höchstens eine indirekte und nebensächliche Bedeutung zu kommt. Das schliesst durchaus die Möglichkeit ein, im Ausland entzogene Vermögensgegenstände auf Grund des Gesetzes Nr. 59 zurückzuverlangen. Der Bord of Review knüpft hieran aber in seinen weiteren Ausführungen der angezogenen Entscheidung die Bedingung, daß es den Wiedergutmachungsbehörden in der Britischen Zone sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich sein muß, die Rückerstattung durchzuführen, oder daß - wie an anderer Stelle ausgeführt - der betreffende Vermögensgegenstand sich im Zuständigkeitsbereich der Wiedergutmachungsbehörden befindet. Danach kann die Entscheidung Kussy nur in solchen Fällen Anwendung finden, in denen eine Naturalrestitution möglich ist. Dies ist hier aber nicht der Fall.

III. Die in Lifts verpackt gewesenen Sachen haben auf den Kais in Rotterdam durchweg nicht nur jahrelang in Wind und Wetter draußen gestanden, so daß sie teilweise durch Witterungseinflüsse, insbesondere Feuchtigkeit, beschädigt bezw. verdorben sind. Die Lifts waren auch Feindbeschuß und Bombenabwürfen ausgesetzt und sind von der Bevölkerung noch dazu zum Teil beraubt worden. Sie sind dann, soweit sie transportfähig waren, in diesem Zustand nach Deutschland geschafft worden. Die Lifts

waren

waren nur mit Nummern beschriftet, aus denen der Eigentümer nicht erkennbar war.

Es wird zwar im vorl. Fall der Wiedergutmachungskammer gefolgt, daß beide Liftwans der Antragsteller nach der Beschlagnahme nach Lübeck verbracht worden sind. Allein aus dieser Tatsache kann unter Berücksichtigung der zu Anfang dieses Abschnitts gemachten Ausführungen keineswegs geschlossen werden, daß auch alle Gegenstände, die ursprünglich in den Liftwans tatsächlich in Lübeck angekommen sind, verpackt waren, Es steht somit keineswegs fest, daß sämtliche von der Wiedergutmachungskammer aufgeführten Gegenstände jemals in die Hände des Deutschen Reiches gelangt sind. Ohne eine solche Feststellung kann aber ohnehin ein Rückerstattungsanspruch gegen das Reich nicht geltend gemacht werden.

IV. Die Weiterveräusserung der in den Lifts noch vorhanden gewesenen Gegenstände ist - abgesehen von Kunst - und Edelmetallgegenständen - durchweg durch Versteigerung erfolgt. Diese Versteigerung stellt ebensowenig wie die sonstige Veräusserung eines Vermögensgegenstandes vom Entzieher auf einen Nacherwerber einen weiteren Entziehungstatbestand dar, sondern ändert lediglich die Person des Rückerstattungspflichtigen nach Art. 11 REG insoweit, als der letzte Besitzer oder Eigentümer gesetzlich zum Rückerstattungspflichtigen in erster Linie erklärt wird. Sind durch Vernichtung der Versteigerungsunterlagen infolge Kriegseinwirkung die Personen der nach Art. 11 REG rückerstattungspflichtigen Erwerber nicht mehr zu ermitteln, so ist diese Ermittlungsunmöglichkeit nicht einem Untergang der Vermögensstücke in der Hand des Deutschen Reiches gleichbedeutend. Es steht fest, daß das Deutsche Reich in diesen Fällen infolge rechtsgeschäftlicher Verfügung sich des Besitzes entäussert hat. Die Gegenstände sind also niemals im Besitz des Deutschen Reiches verlorengegangen, unauffindbar geworden , oder nach Besitzwechsel und Übergang auf den Erwerber in seiner Hand geblieben. Wenn die Kammer allein aus der Unmöglichkeit der Naturalrestitution einen Schadensersatzanspruch aus Art. 26 Abs. 2 REG gegen das Deutsche Reich herleiten will (II Ziffer 6), so übersieht sie, daß die Unauffindbarkeit des Vermögensgegenstandes immer in der Besitzzeit des letzten Besitzers, also frühestens des

Er-

Ersteigerers liegen muß. Sie kann niemals in der Person eines Vorerwerbers liegen. Dies ist schon deshalb nicht angängig, weil Art. 26 Abs. 2 REG ein Verschulden voraussetzt. Würde man, wenn der Erwerber einen entzogenen Gegenstand verliert oder verlegt und dieser Gegenstand infolgedessen nicht mehr auffindbar ist, das Deutsche Reich für schadensersatzpflichtig erklären, so würde das den Verlierer bezw. Verleger treffende Verschulden an der Unauffindbarkeit des Gegenstandes auf das Deutsche Reich übertragen werden. Das Deutsche Reich würde somit für die fremde Schuld des Erwerbers haften müssen, eine Rechtsfolge, die nach Art. 26 Abs. 2 REG weder gewollt, noch durch Art. 26 Abs. 2 bestimmt worden ist.

Die Tatsache der Unauffindbarkeit von Gegenständen, die im ordentlichen Verfahren versteigert worden sind, kann jedenfalls nicht als ein Verschulden des Deutschen Reiches nach Art. 26 Abs. 2 REG gewertet werden.

V. Die in den Liftvans vorgefundenen Kunstgegenstände sind im Regelfalle den Lübecker Museen zur Verfügung gestellt worden. Nach Ende des Krieges sind von dem holländischen "Restitution Team" auf Anweisung der Militärregierung sämtliche Gegenstände aus der sog. Hollandaktion dort abgeholt worden. Ob sich hierunter auch Kunstgegenstände aus den Liftvans der Antragsteller befunden haben, ist nicht festgestellt worden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob für den Verlust der Gegenstände, der dadurch eingetreten ist, daß das holländische Restitution Team die Gegenstände nach Holland mitgenommen hat, irgendjemand in Anspruch genommen werden kann.

Eine Ersatzpflicht des Reiches scheitert jedenfalls - abgesehen davon, daß die Gegenstände nicht in Händen des Reiches geblieben sind, sondern den Lübecker Museen überlassen wurden- allein schon an der Tatsache, daß nicht festgestellt werden kann, ob überhaupt und welche Kunstgegenstände das Reich aus den Liftvans der Antragsteller den Lübecker Museen überlassen hat.

VI. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses entspricht unter II Ziff. 6 nicht dem Standpunkt des Oberlandesgerichts Schleswig in der Entscheidung vom 23.8.1951 in Sachen Schild (Nachlaß) ./. Deutsches Reich (4 W 124/51 / 16 RC 45/51) hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 26 Abs. 2 REG.

VII

31

VII. Es wird deshalb beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer Kiel vom 23.2.1952 - 16 RC 153/50 - den RÄAnspruch zurückzuweisen.
16 RC 13/51

Im Auftrage :
gez. Melcher

Abschrift

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts
- 16 RC 153/5o -

Geg enwärtig:
Landgerichtsrat Dr.Richter
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beis.Richter,
Justizangestellte Fischer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Kiel, den 4.September 1953

In der Rückerstattungssache

Abraham, Eheleute

./.

Deutsches Reich u.a.

erschienen bei Aufruf:
1.) für die Antragsteller: niemand,
2.) für die Oberfinanzdirektion Kiel: Regierungsoberinspektor Schütt.

Regierungsoberinspektor Schütt bittet, ein Sachverständigengutachten, gegebenenfalls eines anerkannten Auktionshauses, über den zu schätzenden Wert der in dem Liftvan enthalten gewesenen Gegenständen einzuholen und alsdann einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag, auch hinsichtlich der Höhe des zu ersetzenden Wertes, zu machen.

Beschlossen u.verkündet:

Es soll ein Gutachten eines Auktionshauses darüber erfordert werden, ob die von den Antragstellern hinsichtlich des Wertes der Gegenstände gemachten Angaben nach dem Zuschnitt der gesamten Einrichtung erfahrungsgemäß zutreffend erscheinen, bezw. mit welchen Werten die Gegenstände sonst eingeschätzt werden können.

gez.: Dr.Richter Fischer

An den
Herrn Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein,
K i e l.

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
Eing. 12. SEP. 1953
Anlagen

39

Abschrift aus Gerichtsakte

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister für Finanzen
Og. 239 - 314 II/34

Kiel, den 9. Mai 1950

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
L ü b e c k

Betr.: Rückerstattungssache A b r a h a m .

Bezug: Dort. Schreiben vom 28.2.1950 - J.R. 60/50 -.

Anlg.: 2 Durchschriften.

In vorbezeichneter Sache nehme ich zu dem mir gemäss Art. 53 Abs.1 REG. zugestellten Rückerstattungsantrag wie folgt Stellung:

Der Antragsteller begehrt mit seinem Rückerstattungsantrag Rückerstattung des Umzugsgutes, bestehend aus 2 Kisten im Gesamtgewicht von 7.400 kg, welches im Freihafen von Rotterdam eingelagert und während des Krieges an die Stadt Lübeck zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel zurückgesandt wurde.

Auf Grund verschiedener Anfragen des Antragstellers ist der OFPräs. des Landes Schleswig-Holstein bereits seit 1947 bemüht, Feststellungen über den Verbleib des Auswanderungsgutes des Antragstellers zu treffen.

Es ist gelungen, bei der Landesmusikschule in Lübeck einige Noten und 2 Bücher ausfindig zu machen, die ohne jeden Zweifel zum Abraham'schen Auswanderungsgut gehören. Es ist somit zu vermuten, dass das Auswandersgut in Lübeck im Zuge der sogenannten "Holland-Aktion" verwertet worden ist, wenngleich auch nicht absolut sicher ist, dass beide Kisten nach Lübeck gekommen sind. Ein Teil aus der "Holland-Aktion" ist auch anderen bombengeschädigten Städten zur Verfügung gestellt worden.

Da sämtliche Unterlagen über die Durchführung und Abwicklung der "Holland-Aktion" infolge Kriegseinwirkung vernichtet worden sind, war es - abgesehen von den vorerwähnten Gegenständen - nicht möglich, Feststellungen über den Verbleib der übrigen Vermögens-gegenstände zu treffen, obwohl die Ermittlungen schon im Jahre 1947 begannen und hieran sämtliche Dienststellen und Privatpersonen eingeschaltet wurden, die irgendwie mit der "Holland-Aktion" befasst waren.

Bei den Nachforschungen wurde auch mit der Aussenstelle Lübeck des Landesamtes für Vermögenskontrolle Verbindung aufgenommen in der Hoffnung, aus einem Vergleich der Inhaltsverzeichnisse mit etwaigen Anmeldungen über vormals jüdischen Eigentums gem. Allgem. Verfügung Nr.10 der Militärregierung Feststellungen über den Verbleib einzelner Gegenstände treffen zu können. Auch diese Bemühungen hatten leider keinen Erfolg.

Was die Kunstgegenstände anbetrifft, so sind diese wahrscheinlich nicht versteigert oder verkauft, sondern entsprechend damaliger Weisung den Museen zur Verfügung gestellt worden. In den Lübecker Museen konnten aber keine Kunstgegenstände aus dem Abraham'schen Vermögen ermittelt werden, da sämtliche aus der "Holland-Aktion" stammenden Gegenstände, die sich im Besitz der Museums-Verwaltung der Hansestadt Lübeck befanden, im Jahre 1947 von dem holländischen "Restituion Team" abgeholt und angeblich nach Amsterdam verbracht worden sind.

Soweit die einzelnen Gegenstände durch Verkauf oder Versteigerung durch das Finanzamt in Lübeck verwertet wurden, ist der Verwertungserlös an die Reichshauptkasse abgeführt und dort als Reichseinnahme behandelt worden. Der erzielte Erlös ist der Höhe nach nicht mehr feststellbar.

Dieses ist insofern unerheblich, als der Verwertungserlös nicht vom Gesetz Nr. 59 (REG) betroffen wird. Gemäss Art.1 REG können nur feststellbare Vermögenswerte im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes geltend gemacht werden, Dieses ist jedoch bei dem in den Reichseinnahmen untergegangenen Verwertungserlös nicht der Fall . Es ergibt sich somit, dass feststellbare Gegenstände im Sinne des Gesetzes Nr. 59 nur die bei der Landesmusikschule in Lübeck ermittelten Noten und Bücher sind. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Werke:

Mendelsohn:	Album f. 1 Singst. mit Pfte.
Mozart:	Sinfonien, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Mozart:	Divertimento, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Lalo:	Concerto russe f.Viol.m.Pfte.
Lalo :	Konzert op. 20 f.Viol.m.Pfte.
Joachim:	Konzert g-moll,bearb.f.Viol.m.Pfte.
Beethoven:	Cello-Sonaten, bearb.f.Viol.m.Pfte.
Beethoven:	Sinfonie Es-dur bearb.f.Viol.m.Pfte.
Beriot:	Melodies italiennes
Bruch:	Fantasie nach schottischen Volksliedern
Buch:	3. Violinkonzert d-moll
Dohnanyi:	Violinkonzert
Goldmark:	Violinkonzert op. 28
Bekker:	Beethoven-Biographie
Hill:	Antiona Stradivarius, franz.
Cherubini:	Streichqintette
Mozart	Klaviertrios - unvollständig - Violine I fehlt
Kreutzer	Konzert Nr.19 f.Viol.m.Pfte.

Rückerstattungspflichtig ist die Landesmusikschule in Lübeck. Abschliessend weise ich noch darauf hin, dass nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung das Deutsche Reich als Rechtspersönlichkeit auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland weiterbesteht. Rückerstattungsansprüche sind daher nach wie vor gegen das "Reich" zu richten, solange keine Übernahme der Rechtsverbindlichkeiten durch den Bund oder die Länder erfolgt ist. Zwar wird gem. Art. 134 GG das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Eine Übernahme dieses Vermögens durch den Bund ist jedoch bis heute noch nicht erfolgt. Ebensowenig ist

in dem Grundgesetz die Haftung des Bundes für Schulden des Reichs geregelt. Eine derartige Haftung wird wohl dem in Abs.4 Art. 134 GG vorgesehenen Bundesgesetz vorbehalten bleiben.

Nach den vorstehenden Ausführungen besteht auch eine Haftung des Landes Schleswig-Holstein nicht. Eine solche Haftung kann weder auf Rechtsnachfolge bezüglich des Reichsvermögens noch auf Vermögensübernahme gestützt werden.

Ob und inwieweit in vorliegendem Fall Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche geltend gemacht werden können, muss einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Im Auftrage
gez. von Jouanne

Abschrift von Abschrift (aus Gerichtsakte)

Blatt 34 aus J.R.120/50

Hans F. Abraham

30 Irving Street
Cambridge, 38 Mass.
October 23, 194-

Zentralamt für Vermögensverwaltung
Bad Nenndorf

Aktenzeichen: -A/1269

Ich bestätige ergebenst den Empfang Ihrer Zuschrift vom 29.Juli d.J. Folgende Noten und Bücher, die meiner Frau und mir gehören, sind in der Landesbibliothek Lübeck festgestellt worden:

Mendelssohn Album für eine Singstimme mit Pianoforte
Mozart Sinfonien, bearbeitet für Violine mit Pianoforte
Mozart Divertimento für Violine mit Pianoforte
Lalo, Concerto russe
Lalo, Concert Po. 20 für Violine
Kreutzer, Violin Concert Nr.19
Joachim, Violøinconcert g-moll
Haydn, Sinfonien 1-6, bearbeitet für Violine
Beethoven, Cello Sonaten, bearb. für Violine
Bach und Grieg, Violinsonaten
Beethoven, dritte Sinfonie, bearb. für Violine
Beøriot, Melodies Italiennes
Bruch, Fantasie nach Schottischen Volksliedern
Bruch, drittes Violinconcert d-moll
Brahms-Joachim, Ungarische Tänze
Dohnanyi, Concert für Violine
Corelli, La Folia
Goldmark, Violinconcert Op. 28
Album, Alte Meister
Bekker, Beethoven, Biographie
Hill, Antoine Stradivarius, Französisch

Ich bin sicher, dass der weitaus grösste Teil der Notensammlung sich auch noch im Museum befindet. Die Feststellungen sind offenbar um deswillen nicht weiter vorwärts gekommen, weil man nach Noten mit unserem Namenszug gesucht hat. Die Noten werden zumeist die Namen meiner verstorbenen Schwiegereltern, Justizrat Dr. Felix Landau und Isabella Landau oder den ihres Vaters Fritz Levy tragen. Ich habe eine ausführliche Liste nach Kiel zum Zweck weiterer Nachforschungen gesandt. Im Lübecker Museum ist bisher nichts ermittelt worden.

Sehr ergebenst
gez. Unterschrift
(Hans F.Abraham)

42

Zu Og. 1488 - 590 II/11 Kiel, den 9. November 1953

1) Vermerk:

In der RE-Sache Abraham ./. Deutsches Reich u.a. erfuhr ich in der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule in Lübeck, dass die in dem Beschluss der Wiedergutmachungskammer vom 12.3.1952 unter Ziffer 2aa) aufgeführten Noten und Bücher (S. 10 u. 11 d.A.) bereits an den Antragsteller durch die Firma Schenker in Lübeck zurückgesandt worden sind (s. auch beiliegende Bescheinigung).

Über den Verbleib der unter Ziffer 2 bb) des gleichen Beschlusses (S. 11 d.A.) aufgeführten Musikwerke konnte nur aus den Aktenunterlagen entnommen werden, dass diese Werke während des Krieges an Wehrmachtslazarette ausgehändigt worden sind. Eine Rückgabe ist nicht erfolgt, ~~so dass~~ ~~Diese~~ Werke sind offenbar verloren gegangen ~~sein mögen.~~ Der Bibliothekar, der diese Angelegenheit genau kannte, ist vor 2 Jahren verstorben.

-.- -.-

2) II/11 u. II/11a vorzulegen.

Wv. 2.7.54
II/11 b Pe 3/5

Wiedervorgelegt
3. MAI 1954

Wv. 2.5.54
II/11 a f. 1/2

II/11b
Petersen

Wiedervorgelegt
- 1. FEB. 1954
Registraturar II

1/ Zu diesen Texten bleibt
Zeugenbenennung
vor der WGK. bei dem
Lfg. Kind vorzunehmen

2/ Wv. 1. 2. 54 II/11 Bo/ii

43

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE MUSIKAKADEMIE UND NORDDEUTSCHE ORGELSCHULE
LÜBECK + AM JERUSALEMSBERG 4 + FERNSPRECHER 20710

Lübeck, DEN 5. 11. 53.

Es wird hiermit bestätigt, daß die im Beschluß 16 R C 153-50 und 16 Rc 13-51 vom 12.3. 52 unter Ziffer 2aa aufgeführten Noten und Bücher durch die Firma Schenker an Herrn A b r a h a m zurückgesandt worden sind.

Bücherei der
Schleswig.-Holst. Musikakademie
u. Norddeutschen Orgelschule Lübeck

Lübeck

ich nochmals, die Verzögerung entschuldigen zu wollen.

Abschrift

45

Walter H.F. M e y e r
Vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer
und Schätzer.

Hamburg 1, den 12. Juni 1954
Nagelsweg 18
Ruf 24 39 28

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Kiel - Wik
Weimarerstr.5

Betr.: 16 RC 153/50

Wie ich Ihnen bereits vorgestern mitteilte, ist die Akte versehentlich verlegt worden. Ich bitte dieses Vorkommen zu entschuldigen und Sie dürfen davon überzeugt sein, daß ich, falls Sie gelegentlich weitere Schätzungen benötigen, diese kurzfristig für Sie erledigen werde.

Zur Sache der Abraham selbst möchte ich Ihnen noch einige Hinweise geben.

Die mir zugestellte Aufstellung habe ich mit Nummern versehen und denen sich die jeweiligen Positionen mit den meiner Schätzung.
Meine Schätzung selbst habe ich in DM aufgemacht.

Nach Durchsicht der Akte bin ich zu dem Schluß gekommen, daß es sich wohl um wertvollen Hausrat gehandelt hat. Es sind in der Aufstellung so viele sachverständige Kunstausdrücke vorhanden, die keinen Zweifel über die Richtigkeit der Angaben lassen.

Es sind z.B. unter Nr. 13 zwei Orient-Teppiche, Serabend und Meshed, mit Ihren Dekors richtig erwähnt. Die Forderungen der Eheleute Abraham sind teilweise sehr niedrig, z.B. unter Nr.5. Handelt es sich dabei um mehrere echte Tiffany-Vasen, so ist der eingesetzte Wert lächerlich gering. Ich habe dieses Gutachten bereits im Dezember eingehend durchgearbeitet.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit meinem Gutachten gedient zu haben und bitte nochmals, die Verzögerung entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift

Anlagen.

W a l t e r H. J. M e y e r
Vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer und Schätzer

Hamburg 1, den 12. Juni 1954
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28

- 16 RC 153/50 -

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l - W i k
Weimarerstrasse 5

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

A b r a h a m gegen D e u t s c h e s R e i c h

Gemäß Ihres Schreibens vom 5. Dezember 1953 erstatte ich nachstehend das Gutachten über den Wert des Hausrats der Eheleute A b r a h a m .

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender:

1.	Gläser	DM 1.050 ,--
2.)	geschliffene Teller und Schüsseln	270, --
3.)	2 Vitrinen	2.000, --
4.)	Service, Tassen, Porzellan	1.800, --
5.)	Glasvasen	120, --
6.)	Bronzen	500, --
7.)	Gemälde	1.800, --
8.)	Graphiken	300, --
9.)	jan. Kunst	450, --
10.)	Mappe mit Drucken	80, --
11.)	Barock-Kommode	800, --
12.)	Silber	800, --
13.)	Orient - Teppiche	3.200, --
14.)	2 Schreibmaschinen	600, --
15.)	Kino Aufnahme-und Vorführapparat	740, --
16.)	1 Grammophon mit Platten	200, --
17.)	Radierungen und Stiche	100, --
18.)	Mobiliar (wie aufgeführt bis einschließlich Nähmaschine)	3.200, --
19.)	Küchengeräte, Wäsche, Gardinen	1.200,- -
20.)	Bücher	800, --
		DM 20.010, --

Hamburg, den 12. Juni 1954

Walter H.J.Meyer
vereid.u.öffentl.best.Versteigerer u.Schätzer

gez. Unterschrift

48

Der Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 25. Juni 1954

Og 1488 - 818 II/11

Vfg.

Reinschr. gef.

In der Rückerstattungssache
A b r a h a m ./. Deutsches Reich u.a.
- 16 RC 71/54 -

Abgesandt
* 25. JUNI 1954 *
Finanzministerium

richtet sich der Anspruch der Antragsteller auf Leistung von Schadensersatz wegen der im Gutachten des vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerer und Schätzer, Walter H.F. M e y e r, Hamburg, vom 12. Juni 1954 aufgeführten Gegenstände gegen das Deutsche Reich.

Unter diesen Umständen dürfte sich eine Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein zu der Frage, ob die in dem genannten Gutachten ermittelten Werte evtl. Vergleichsverhandlungen zu Grunde gelegt werden können, erübrigen.

1) An das
Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -
K i e l
Schützenwall

2) Wv. 15.7.

Wie[illegible]legt
15. JULI 1954
Re[illegible]atur II

I.A.

II/11a

fr. 25/6

Wv. 1.9.54

[illegible]ervor[illegible]t
- 1. SEP. 1954
Registratur II

II/11a fr. 16/7

Wv. 1. XI. 54 II/11a fr. 1/9

Abschrift.

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts
- 16 RC 71/54 -

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Dr.Raatz
als beis.Richter,
Justizangestellte Fischer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Kiel, den 26.August 1954

In der Rückerstattungssache
1.des Dr. Hans Fritz A b r a h a m,
2.der Margaret A b r a h a m,
beide wohnhaft in 30 Irving Street,
Cambridge, 38.Mass.

Antragsteller,

-Zustellungsbevollmächtigte:Frau Grethe Pape, Berlin-Steglitz, Muthesiusstr.36 -

g e g e n

1. das Deutsche Reich, vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion in Kiel,
2. das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,

Antragsgegner,

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
Eing. - 9. SEP. 1954
Anlagen

erschienen bei Aufruf:
1.) für die Antragsteller: niemand,
2.) für den Antragsgegner zu 1): Angestellter Krause mit Terminsvollmacht,
3.) für den Antragsgegner zu 2): niemand.

Der Antragsgegner zu 1) macht den Antragstellern folgendes

Vergleichsangebot:

1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Antragstellern dafür Ersatz zu leisten, daß Anfang 1943 entzogene Wohnungseinrichtungsgegenstände einschließlich Musikalien im damaligen Gesamtwerte von
20.600,- RM
nicht zurückerstattet werden können.
2.) Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit soll nach den noch zu erlassenden Vorschriften über die Regelung der Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, insbesondere in Rückerstattungssachen, erfolgen.
3.) Durch diesen Vergleich sind alle im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Antragsteller abgegolten.
4.) Die Parteien gehen davon aus, daß Gerichtsgebühren nicht erhoben werden. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Aus dem Stenogramm vorgelesen u.genehmigt.

n den
errn Finanzminister
es Landes Schl.-H.
i e l
.1488 - 818
II/11
r Stellungnahme

50

Der Antragsgegner bittet, das Vergleichsangebot nicht vor dem 6.September 1954 weiterzuleiten.

Beschlossen u.verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der vom Antragsgegner zu 1) bis zum 6.September 1954 erbetenen Frist von Amts wegen.

gez.: Heyne Fischer

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

W. V. 4. 5. 55

1/3 d. Bl.

2) WV. 10. 10. 54

5/11 c

WV. 10. 11. 54 fr. 10/3

5/11 c fr. 11/11

Wiedervorgelegt
10. OKT. 1954
Registratur II

Wiedervorgelegt
10. NOV. 1954
Registratur II

Geschäftsstelle
Landgerichts Kiel
dergutmachungskammer

6 RC 71/54 -

Kiel, den 10. November 1954

An den

Herrn Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein

K i e l

Finanzm
des Landes Schles
Eing. 13. NOV. 1954
Anlagen

Og 1488 - 818 II/11

In der Rückerstattungssache

Abraham Ehel. ./. Dt.Reich u.a.

ist Termin zur Protokollierung eines Vergleiches auf

Freitag, den 19.November 1954 - 10¼ Uhr -

vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel in Kiel, Schützenwall 31/35, 4.Stock, Zimmer 440, anberaumt worden.

Sie werden zu diesem Termin geladen.

Auf Anordnung:

Bürkwald
Justizangestellter

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

53

Betr.: RE-Sache Abraham Ehel ./. Deutsches Reich u.a.
- 16 RC 71/54 -

1) T e r m i n a m : 19. November 1954
vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel
wahrgenommen durch: ROI Stuhr

2) V e r m e r k:

Bei Aufruf erschienen:

1) Für den Antragsteller: Just.Insp. ?

2) für das Deutsche Reich: RI V o l l

3) für das Land Schl.-Holst.: Der Unterzeichnete.

Die WGK hat durch rechtskräftige Entscheidung vom 23.2.52 festgestellt, dass das Land Schleswig-Holstein verpflichtet sei, für die in den Besitz der Landesmusikschule Lübeck gelangten, nicht mehr auffindbaren Gegenstände Ersatz zu leisten. Die Anspruchshöhe wurde allerdings durch die erwähnte Entscheidung unberührt gelassen, sondern blieb weiterhin streitig.

Im heutigen Termin konnten die gegen das Land erhobenen und bereits gerichtlich zugebilligten Ansprüche jedoch mit Erfolg abgewährt werden. Zwischen den Antragstellern und dem Deutschen Reich, vertreten durch die OFD, kam folgender Vergleich zustande:

1) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Antragstellerm dafür Ersatz zu leisten, dass Anfang 1943 entzogene Wohnungseinrichtungsgegenstände einschl. Kunstgegenstände und Musikalien im damaligen Gesamtwerte von 20.600,- RM nicht zurückerstattet werden können.

2) Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit soll nach den noch zu erlassenden Vorschriften über die Regelung der Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, insbesondere in Rückerstattungssachen, erfolgen.

3) Durch diesen Vergleich sind alle im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Antragsteller abgegolten.

4) Die Parteien gehen davon aus, dass Gerichtsgebühren nicht erhoben werden. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Im übrigen wird auf das in den nächsten Tagen zu erwartende Terminsprotokoll verwiesen. Damit ist dieses Verfahren für uns erledigt.

-.- -.-

3) II/11 vorzulegen.

4) II/11c austragen.

5) Wv. 3.12. (sobald Protokoll eingegangen, Z.d.A.)

II/11a

Ausfertigung

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts
- 16 RC 71/54 -

Kiel, den 19.November 1954

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat H e y n e
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beis.Richter,
Justizangestellte Fischer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache
1.) des Dr. Hans Fritz Abraham,
2.) der Margaret Abraham,
beide wohnhaft in 30 Irving Street, Cambridge, 38 Mass.,
Antragsteller,
- Zustellungsbevollmächtigte: Frau Grethe Pape, Berlin-Steglitz, Muthesiusstraße 36 -

g e g e n

1.) das Deutsche Reich, vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel,
2.) das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
Antragsgegner,

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
Eing. - 2. DEZ. 1954
Anlagen

erscheinen bei Aufruf:
1.) für die Antragsteller der vom Gericht auf Wunsch der Antragsteller ausgewählte Justizinspektor Utecht, der auf die Vollmacht Bl.65 der Akten Bezug nimmt,
2.) für den Antragsgegner zu 1): Regierungsinspektor Voll,
3.) für den Antragsgegner zu 2): Regierungsoberinspektor Stuhr.

Die Parteien

v e r g l e i c h e n

sich zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

An den
Herrn Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,
K i e l ,

Düsternbrooker Weg 64/68

u: Og. 1488 - 958 II/11

1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Antragstellern dafür Ersatz zu leisten, daß Anfang 1943 entzogene Wohnungseinrichtungsgegenstände und Kunstwerte einschließlich Musikalien im damaligen Gesamtwerte von
20.600 RM
(zwanzigtausendsechshundert Reichsmark)
nicht zurückerstattet werden können.

2.) Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit soll nach den noch zu erlassenden Vorschriften über die Regelung der Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, insbesondere in Rückerstattungssachen, erfolgen.

3.) Durch diesen Vergleich sind alle im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Antragsteller abgegolten.

4.) Die Parteien gehen davon aus, daß Gerichtsgebühren nicht erhoben werden.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

<u>Beschlossen und verkündet:</u>

Gerichtsgebühren bleiben außer Ansatz.

gez. Heyne Fischer

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

Ausgefertigt:
den 30. November 1954

LANDGERICHT KIEL

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.